



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen;  
hier: Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 (BR-Drs. 391/24- Beschluss)**

Aktenzeichen: DK 11 701010201#00002#0010

Datum: Berlin, 30. September 2024  
Seite 1 von 2

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 (BR-Drs. 391/24 (B) - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-NABEG) übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung des Kabinetts am 2. Oktober 2024 im Rahmen der TOP-1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Der Beschlussvorschlag sowie der Sprechzettel für den Regierungssprecher sind beigelegt.

Mit der Gigabitstrategie hat die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, mit dem die wesentlichen Aufträge des Koalitionsvertrages im Bereich digitale Infrastruktur adressiert

**Dr. Volker Wissing, MdB**  
Bundesminister

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0  
Fax +49 30 18-300-2019

[www.bmdv.bund.de](http://www.bmdv.bund.de)

**Kabinettsache**  
**Datenblatt-Nr.: 20/12064**





Seite 2 von 2

werden. Mit dem TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz werden unter anderem in der Gigabitstrategie angekündigte Maßnahmen bzw. Prüfungsaufträge umgesetzt.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf Änderungen, die den Netzausbau beschleunigen und dem Bürokratieabbau sowie einer effizienteren Datennutzung dienen. Darüber hinaus werden mit dem Gesetz notwendige Anpassungen mit Blick auf die Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) sowie redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen.

Das Kabinett hat am 24. Juli 2024 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Bundesrat hat am 27. September 2024 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Überwiegend werden in der Stellungnahme des Bundesrates Aspekte vorgetragen, die bereits im Gesetzgebungsverfahren diskutiert aber verworfen worden sind. Soweit einzelne Vorschläge sachgerecht sind, stimmt die Bundesregierung zu bzw. wird die Vorschläge im weiteren Verfahren prüfen.

Die Bundesministerien wurden beteiligt und haben keine Einwendungen erhoben.

Ein Abdruck dieses Schreibens mit Anlagen ist beigelegt.

Dr. Volker Wissing

Anlagen: 4



Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister für Digitales und Verkehr vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 391/24(B) – Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen.

Table Briefings

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die von dem Bundesminister für Digitales und Verkehr vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 391/24 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz, TK-NABEG) beschlossen.

Das TK-NABEG setzt Maßnahmen und Prüfaufträge zur Beschleunigung des Telekommunikationsnetzausbaus aus der Gigabitstrategie der Bundesregierung um. Außerdem soll die Datennutzung der zuständigen Bundesnetzagentur effizienter gestaltet und Bürokratie reduziert werden. Schließlich werden mit dem Gesetzentwurf notwendige Anpassungen mit Blick auf die Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) sowie redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen. Das Kabinett hat am 24. Juli 2024 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

In seiner Stellungnahme vom 27. September 2024 hat der Bundesrat zahlreiche Vorschläge zur Anpassung des Gesetzentwurfes beschlossen. Die Bundesregierung hat die Vorschläge intensiv geprüft und stimmt den Vorschlägen teilweise zu bzw. wird diese prüfen. Soweit Vorschläge abgelehnt werden, werden die Gründe hierfür in der Gegenäußerung entsprechend dargelegt.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 27.09.2024  
(BR-Drs. 391/24 - Beschluss) zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen  
(TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz, TK-NABEG)

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 TKG-E niedergelegte Formulierung zum überragenden öffentlichen Interesse stellt einen ausgewogenen Kompromiss unter Wahrung der Interessen am TK-Netzausbau einerseits und dem Naturschutz andererseits dar. Eine Benachteiligung des ländlichen Raums ist nicht erkennbar. Nach der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung gilt das überragende öffentliche Interesse grundsätzlich flächendeckend und für alle Technologien. Lediglich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfungen erfolgt eine Einschränkung dahingehend, dass nur die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht, im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Die Erweiterung des Satz 2 um die Worte „passiver Netzinfrastrukturen“ ist nicht erforderlich, da diese bereits vom Begriff der Telekommunikationslinie umfasst sind. Nicht sachgerecht erscheint auch der Austausch des Wortes „Verlegung“ durch das Wort „Errichtung“. § 127 Abs. 1 TKG verwendet ebenfalls den Begriff der „Verlegung“.

Die Bundesregierung sieht auch die tatbestandliche Ergänzung um ein Erforderlichkeitskriterium nicht als sachgerecht an. Dies würde den Netzausbau erheblich erschweren, da weitgehende Wertungsspielräume zu Gunsten der Genehmigungsbehörde eröffnet würden. Diese können durch die Genehmigungsbehörden mangels Kenntnis der jeweiligen Netzplanung jedoch nicht sachgerecht ausgeübt werden. Es entstünde erhebliche Bürokratie.

Soweit der Bundesrat die Erweiterung des überragenden öffentlichen Interesses auf die Verlegung von Unterseedatenkabeln vorschlägt, ist auch dies nicht erforderlich, da diese

ebenfalls bereits vom Begriff der Telekommunikationslinie umfasst sind. Im Übrigen haben die ausbauenden Unternehmen in Bezug auf Genehmigungsverfahren zur Verlegung von Unterseedatenkabeln bislang keine Beschwerden über verzögerte Verfahren an die Bundesregierung herangetragen.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass in der Betriebsphase von Mobilfunkanlagen über die optische Wirkung hinaus in der Regel nur eine geringe Störungswirkung auf ihre Umwelt ausgeht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 79 Absatz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Anders als von Bundesrat angenommen besteht auch nach der derzeitigen Rechtslage eine Erhebungsbefugnis nach § 79 TKG für alle Infrastrukturarten einschließlich passiver Infrastrukturen, für die zumindest abstrakt eine Mitnutzungsmöglichkeit für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen besteht. Dies ist unionsrechtlich so vorgegeben und lässt daher keine Abweichungen zu. Sollten passive Netzinfrastrukturen konkret ungeeignet sein, besteht nach § 141 Abs. 2 Nr. 1 TKG die Möglichkeit, den Antrag auf Mitnutzung mangels technischer Geeignetheit abzulehnen. Dieser Ansatz bleibt unter dem TK-NABEG weitestgehend bestehen, wobei nunmehr eine Informationsübermittlungspflicht eingeführt wird. Die Einzelheiten zu der Informationsübermittlungspflicht werden künftig in einer Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nr. 1 TKG-E geregelt. Hierbei wird insbesondere auch dem Ziel der Aufwandsminimierung Rechnung getragen. Daneben wird der Zeitrahmen für die Übermittlung der Informationen in Abhängigkeit von der Art und dem Umfang der Information festgelegt.

Überdies weist die Bundesregierung darauf hin, dass auch nach der am 11.05.2024 in Kraft getretenen Gigabit-Infrastrukturverordnung (GIA) eine unmittelbare Informationsübermittlungspflicht für Netzbetreiber und öffentliche Stellen ab dem 12.05.2026 gelten wird. Diese bezieht sich grundsätzlich auf alle Infrastrukturarten, insbesondere auch auf passive Infrastrukturen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 79 Absatz 2 und 3, § 83 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates teilweise zu.

Adressaten der jeweiligen Informationspflichten in Bezug auf öffentliche Versorgungsnetze oder sonstige physische Infrastrukturen können gemäß § 79 Abs. 2 und 3 TKG-E (Infrastruktur) und § 83 Absatz 3 Satz 2 TKG-E (Liegenschaften) nur die jeweils verantwortlichen Eigentümer oder Betreiber sein. Diese können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung eines Dritten bedienen. Eine entsprechende Klarstellung ist bereits in der Gesetzesbegründung zu § 80 Absatz 3 TKG-E enthalten.

Im Übrigen nimmt die Bundesnetzagentur bereits heute Datensammlungen für Kommunen durch ein von diesen beauftragtes Unternehmen für die Erstellung georeferenzierter Informationen entgegen. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht beabsichtigt. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einschaltung von Dritten werden unter Berücksichtigung der jeweils bestehenden Datenlieferpflicht in der aufgrund des § 86 TKG-E zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 80 Absatz 3 Nummer 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine mehrfache Übermittlungsverpflichtung ist durch die Regelung des § 80 Abs. 3 TKG-E nicht zu befürchten. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen, insbesondere an Art, Inhalt und Umfang der Informationen werden nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 TKG-E bestimmt. Diese legt zudem fest, welche der betreffenden Adressaten welche konkreten Informationen zu übermitteln haben, um Doppellieferungen zu vermeiden.

Soweit die Länder im Kontext der Gigabitförderung des Bundes eine Kofinanzierung leisten, werden lediglich die Projektträger des Bundes als zuständige Bewilligungsbehörde die erforderlichen Informationen i.S.v. § 80 Abs. 2 TKG-E bereitstellen. In der Rechtsverordnung werden spiegelbildlich auch die Konstellationen berücksichtigt, bei denen die Länder allein Fördergeber sind.

5. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 80 Absatz 4 Satz 1 TKG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Einzelheiten der Übermittlung und Bereitstellung der Informationen zur Netzverfügbarkeit werden in der Rechtsverordnung aufgrund von § 86 Absatz 1 Nr. 1 lit. b und Nr. 2 lit. c) TKG-E konkretisiert. Dies schließt den Zeitrahmen für die Datenlieferung mit ein. Die Informationen zur gegenwärtigen Versorgung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen einschließlich der Informationen über öffentlich geförderte Ausbauprojekte bilden eine Grundlage für Entscheidungen der Unternehmen und öffentlichen Stellen bei der Ausbau- bzw. Förderplanung. Abseits von Fördervorhaben werden Ausbaupläne im Festnetzbereich nicht erfasst.

Der Aktualität der Daten ist nur dann ein Vorrang einzuräumen, wenn ein hoher Grad an Richtigkeit der Daten besteht. Dies ist aktuell leider nicht immer der Fall. Daher muss die zentrale Informationsstelle sicherstellen, dass die veröffentlichten Daten vollständig und präzise sind. Der aktuelle Datenaufbereitungsprozess benötigt 4 bis max. 6 Monate, um die Datenlieferungen von ca. 400 Telekommunikationsunternehmen zum 30.06. und 31.12. zu verarbeiten. Diese Datensätze werden im ersten Schritt u.a. im Hinblick auf die übermittelten Datenwerte (Download/Uploadwerte pro Technologie), die gelieferten

Adressen oder auf die bisherigen Lieferungen überprüft bzw. plausibilisiert. Daneben geht die zentrale Informationsstelle des Bundes im engen Austausch mit den Ländern laufend Hinweisen zu Auffälligkeiten nach. Im zweiten Schritt werden die Lieferungen mit weiteren Datensätzen verknüpft, z.B. mit Daten zu Krankenhäusern und Schulen (sog. Points of interest des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie), zu Fördergebieten (Festnetz u. Mobilfunk) und zur Mobilfunkversorgung. Für die Erstellung dieses bundesweiten Gesamtdatensatzes sind mehrere rechenintensive Schritte erforderlich, die mit einem Abnahmetest schließen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wirkt gemeinsam mit der Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle des Bundes auf angemessene Abfrage- und Veröffentlichungsintervalle hin und prüft im Zuge der Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs, inwieweit Beschleunigungspotenziale im Prozess gehoben werden können. Zukünftige Verbesserungen im Hinblick auf schnellere Veröffentlichungstermine werden in der Rechtsverordnung (§ 86 TKG-E) abgebildet.

6. Zu Artikel 1 Nummer 19, Nummer 24 Buchstabe c (§ 81 Absatz 2, § 85 Absatz 1, § 86, § 103 Absatz 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Für die vom Bundesrat begehrte gesetzliche Klarstellung, wonach Gebietskörperschaften auch Länder und Landkreise umfassen, besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Regelungsbedarf. Zu den Gebietskörperschaften zählen insbesondere Bund, Länder und Gemeinden und nach herrschender Auffassung auch die Landkreise. Abgesehen davon werden in der aufgrund von § 86 TKG-E zu erlassenden Rechtsverordnung Gebietskörperschaften als Nutzungsberechtigte noch konkretisiert und auch die Organe der Gebietskörperschaften definiert.

7. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 81 Absatz 3 und 4 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung erachtet die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung als sachgerecht und angemessen. Eigenwirtschaftliche Ausbauplanungen, die im Kontext von Markterkundungsverfahren für ein Gebiet gemeldet werden, werden gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 TKG-E anonymisiert dargestellt. Eine weitergehende Informationspflicht wäre - wie auch der Bundesrat feststellt - mit erheblichem Mehraufwand seitens der Unternehmen verbunden und wird daher auch mit Blick auf die betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenwärtig mehrheitlich von den Unternehmensverbänden abgelehnt. Die beabsichtigte Steuerung der Investitionen zu den Gebieten mit Ausbaudefizit kann jedoch nur gelingen, wenn ein Großteil der Marktteilnehmer an der Netzvorausschau tatsächlich mitwirkt. Freiwillige Datenlieferungen würden überdies auch zu Mehraufwand auf Seiten der zentralen Informationsstelle des Bundes führen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 83, § 86 TKG)

a)

Die Bundesregierung nimmt das bejahende Votum zu der beabsichtigten Nutzung der Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) positiv zur Kenntnis.

b)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im Zuge der Vorbereitung der Rechtsverordnung (§ 86 TKG-E) prüfen.

Laut Begründung im Regierungsentwurf zu § 83 TK-NABEG sind „bei der Übermittlung der einschlägigen Informationen durch die Vermessungsverwaltungen der Länder an die zentrale Informationsstelle des Bundes [...] bestehende Standards und Schnittstellen, bspw. aus der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), die Nationale Austauschschnittstelle (NAS) oder vergleichbare Standards zugrunde zu legen“. Zu diesem Themenkomplex wurde eine entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat zum Ziel, insbesondere die organisatorischen und technischen Fragen der Datenverarbeitung im Gigabit-Grundbuch, genauer im Infrastrukturatlas, zu klären. Hierbei soll eine effiziente und effektive Umsetzung der Regelung in § 83 Absatz 2 TKG-E sichergestellt werden. Aktuell wird das Verfahren zur Selektion von Liegenschaften der Eigentümer auf Bundes-, Landes- sowie kommunaler Ebene aus ALKIS getestet. Die Bundesregierung geht unter diesen Gesichtspunkten einstweilen davon aus, dass ein verbindliches Austauschformat in der Rechtsverordnung vorgesehen werden kann.

c)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Nach der EU-Durchführungsverordnung (2023/138) der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung (HVD-DVO) sind Geoinformationen der geodatenhaltenden Stellen der Öffentlichkeit grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Hiervon sind zwar die erforderlichen Eigentümerinformationen (Name und Kontaktdaten) nicht erfasst. Gleichwohl können Informationen zum Namen und der ebenfalls vom Grundbuchamt übermittelten postalischen Anschrift des Eigentümers dem Amtlichen-Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) entnommen werden. Indem die zentrale Informationsstelle auf vorhandene georeferenzierte und digitalisierte Informationen zu Art, Nutzung, geografische Lage und Ausdehnung sowie die Eigentümerinformationen zurückgreift, müssen die Gebietskörperschaften des Bundes, der Länder und Kommunen sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 83 Abs. 2 S. 3 TKG-E nur auf Anfrage fehlende Informationen bereitstellen. Auf diese Weise werden die betroffenen Datenlieferanten bei der Aufbereitung und Übermittlung der Daten deutlich entlastet.

Zudem schafft die geplante Aufbereitung der ALKIS-Daten nicht nur um im Kontext des TK-Netzausbaus Mehrwerte, sondern auch für andere Analysezwecke der Länder, wie bereits ähnliche Geoinformationsdienste in Nordrhein-Westfalen, Bremen oder Hessen zeigen.

d)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Bundesregierung teilt nach erneuter Prüfung die Auffassung des Bundesrates, wonach die Rechtsverordnung nach § 86 TKG-E einer Zustimmung des Bundesrates bedarf.

e)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, erkennt aber keinen Handlungsbedarf.

Der Verwaltungsaufwand der Länder wird durch die Informationslieferungspflichten in § 83 TKG-E nicht erhöht, sondern bewegt sich im bereits bestehenden Rahmen. Durch die Nutzung der ALKIS-Daten werden die Länder bei der Aufbereitung und Übermittlung der Daten sogar entlastet. Insoweit ist die Bundesregierung vollumfänglich der Forderung der Länder nachgekommen, zur Vereinfachung des Verfahrens die Datenlieferung durch die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder vorzusehen. Auch die bislang nach § 83 TKG vorgesehene Prüfung und Vorsortierung aller Liegenschaften der Länder und Kommunen dahingehend, ob diese für den Mobilfunknetzausbau geeignet sind, ist entfallen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 86 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Bundesregierung teilt nach erneuter Prüfung die Auffassung des Bundesrates, wonach die Rechtsverordnung nach § 86 TKG-E einer Zustimmung des Bundesrates bedarf.

10. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 87 Absatz 2 Nummer 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag adressiert zwar das erklärte Ziel der Bundesregierung modernste Mobilfunknetze überall dorthin zu bringen, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind. Allerdings wird dieses Ziel bereits mit der bestehenden Regelung erreicht. Mit dem Regelungsvorschlag würden eine sach- und bedarfsgerechte frequenzregulatorische Ermessensausübung durch die Regulierungsbehörde vorweggenommen und die bereits komplexen Zielvorgaben in ihrer Handhabbarkeit weiter erschwert. Dies nicht zuletzt deshalb, weil einzelne Begriffe bundesweit nicht einheitlich klassifiziert sind. Aus diesem

Grund erscheint der Regelungsvorschlag zu unbestimmt und mit Blick auf eine sach- und bedarfsgerechte Frequenzregulierung zu statisch

11. Zu Artikel 1 Nummer 23a – neu – (§ 100 Absatz 1 Satz 3 einleitender Satzteil, Absatz 2 Satz 1, Satz 1a -neu-, Absatz 3 Satz 1a -neu-, Satz 3, Absatz 9 -neu- TKG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates mit Blick auf den Antrag zu § 100 Abs. 3 Satz 3 TKG weitergehend prüfen, stimmt dem Antrag im Übrigen aber nicht zu.

Die mit dem Antrag intendierte Höhergewichtung bzw. Priorisierung des Versorgungsziels widerspricht den europäischen Richtlinienvorgaben, nach denen alle Regulierungsziele gleichwertig sind. Die mit dem Antrag ebenfalls intendierte Lenkung des Regulierungsermessens stellt überdies eine unzulässige Vorstrukturierungen von Regulierungsentscheidungen der unabhängigen Regulierungsbehörde und somit eine unzulässige Vorwegnahme der frequenzregulatorischen Ermessensausübung dar.

Mit der Einfügung der zu erwartenden Versorgungseffekte in die Liste der bei der Entscheidungsbegründung zum Vergabeverfahren darzustellenden Aspekte in § 100 Abs. 3 Satz 3 TKG ist keine materielle Ausweitung des justiziablen Begründungskanons verbunden. Denn die Versorgungseffekte sind bereits ausdrücklicher Teil des Prüfkanons und daher in der Entscheidungsbegründung zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird den Vorschlag aber weiter prüfen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zur Ergänzung von § 100 Absatz 2 und 3 TKG nicht zu.

Die Änderungen erscheinen mit Blick auf die der Bundesnetzagentur auf Grundlage des EU-Rechts im Bereich der Frequenzvergabe zugewiesenen Aufgaben und der Unabhängigkeit als Regulierungsbehörde unzulässig. Dem Bund ist es nicht gestattet, der Bundesnetzagentur zusätzliche Prüfaufgaben oder Wertungsvorgaben in diesem Zusammenhang zuzuweisen. Die bestmögliche Verfahrenswahl oder -kombination ist auf Grundlage des bestehenden Regelungskomplexes bereits sichergestellt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zur Ergänzung eines neuen § 100 Absatz 9 TKG nicht zu.

Die Verpflichtung von Mobilfunknetzbetreibern zur Beteiligung an öffentlich geförderten Infrastrukturen berührt die Planungshoheit und Wirtschaftlichkeit von Mobilfunknetzen und damit die Verhältnismäßigkeit der mit Frequenzbereitstellung auferlegten Versorgungsaufgaben. Die im Antrag enthaltene umfassende Berücksichtigung bestehender Infrastrukturen unabhängig von Synergiegewinnen sowie netztechnischer und wirtschaftlicher Folgen greift tief in die unternehmerische Freiheit der Mobilfunknetzbetreiber ein. Da eine solche Regelung weder die netzplanerischen Anforderungen der im Wettbewerb stehenden Netzbetreiber noch die Geeignetheit bestehender Infrastrukturen berücksichtigt, gefährdet sie die Verhältnismäßigkeit sowie Planungs- und Rechtssicherheit der Versorgungsaufgaben insgesamt. Vor diesem

Hintergrund erscheint die Regelung auch mit Blick auf die bereits bestehende Regelung in § 100 Abs. 4 Nr. 4 TKG als zu weitgehend.

12. Zu Artikel 1 Nummer 29a – neu –, Nummer 30 Buchstabe c, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 126 Absatz 1 und 2 – neu –, § 127 Absatz 7, 8 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung begrüßt die in dem Antrag zu Grunde liegende Absicht zur Vereinfachung der Vorgaben zur wegerechtlichen Nutzungserlaubnis. Der Vorschlag lässt allerdings Verlegungsmethoden grundsätzlich nur zu, soweit diese durch anerkannte Regeln der Technik abgebildet sind. Einzige Ausnahme ist eine offene Bauweise mit geringerer Mindestüberdeckung als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgegeben. Der Einsatz weiterer Bauweisen, für die es noch keine anerkannten Regeln der Technik gibt, wären danach zukünftig ausgeschlossen. Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass im Zuge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in der Praxis verwendete Bauweisen zukünftig ausgeschlossen würden.

13. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 127 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4 – neu –, Absatz 4 Satz 3 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft und stimmt den Vorschlägen teilweise zu.

Soweit der Bundesrat die Ergänzung des Wortes „mindestens“ in § 127 Abs. 4 Satz 3 TKG-E anregt, hält die Bundesregierung das Anliegen für berechtigt.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ergänzung der Bauzeit in § 127 Abs. 3 Satz 2 TKG-E bittet die Bundesregierung den Bundesrat, das Anliegen zu präzisieren, damit es im weiteren Gesetzgebungsverfahren abschließend geprüft werden kann. Aktuell sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf und hält die Regelung in § 127 Abs. 3 Satz 2 TKG-E für sachgerecht.

Der Antrag nach § 127 Abs. 3 TKG-E soll alle für die Sachentscheidung des Wegebausträgers notwendigen Informationen enthalten. Das bedeutet, er muss alle Tatsachen enthalten, welche vor dem Hintergrund der in Abs. 3-8 enthaltenen gesetzlichen Anforderungen für das jeweilige Vorhaben von Bedeutung sind. Auf seiner Grundlage muss eine Beurteilung des Vorhabens nach Art und Umfang sowie dessen Auswirkungen auf die Interessen und Belange etwaiger Betroffener möglich sein). Die Durchführbarkeit der Bauarbeiten an sich und die Ausführung sind ersichtlich nicht Prüfgegenstand des Antrags, weil sie nicht unmittelbar Art und Umfang des Vorhabens betreffen.

Die Bundesregierung sieht auch insoweit keinen Handlungsbedarf, als dass der Bauherr die Beendigung der Arbeiten dem Wegebausträger gegenüber anzeigen muss. Der

Wegebausträger hat sodann die Möglichkeit, die Ausführung zu überprüfen. Daneben kann der Wegebausträger auch eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

In der Konsequenz sieht die Bundesregierung auch keinen Handlungsbedarf dahingehend, die aus einer Ergänzung der „Bauzeit“ in die Aufzählung in § 127 Abs. 3 Satz 2 resultierenden redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa0 – neu – (§ 127 Absatz 8 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nebenbestimmungen zu Zustimmungsbescheiden sind bei der angebrachten engen Auslegung der Vorschrift nur zu den abschließend in § 127 TKG genannten Zwecken möglich. Diese betreffen die Art und Weise der Errichtung sowie die hierbei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Sie zielen vor allem auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit und rechtskonformen Bauplanung und -ausführung an sich. Dementgegen zielt das GWB darauf ab unlauteren Wettbewerb zu verhindern und ermöglicht daher den Ausschluss unzuverlässiger Unternehmen i.R.e. Vergabeverfahrens. Die Aufnahme der §§ 123 bis 126 GWB in § 127 Abs. 8 TKG-E erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Abgesehen davon lässt die wettbewerbliche Unzuverlässigkeit eines Bauunternehmens nicht regelmäßig darauf schließen, dass dieses Bauunternehmen die Baumaßnahmen mangelhaft ausführt. Daher erscheint dieses Kriterium auch nicht geeignet, mangelhaften Bauausführungen vorzubeugen.

Im Übrigen hätte der Wegebausträger grds. auch die Möglichkeit, in den Nebenbestimmungen Qualitätsanforderungen an das Bauunternehmen, das mit Tiefbauarbeiten beauftragt werden soll, zu stellen, so dass auch insoweit kein Handlungsbedarf ersichtlich ist.

15. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e (§ 127 Absatz 9 Satz 1, Satz 2, Satz 2a und 2b – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats teilweise zu.

Die Änderungen in § 127 Abs. 9 Satz 1 TKG-E dergestalt, dass die Wörter „der Baudurchführung“ durch das Wort „Durchführung“ und das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt werden, sind für die Bundesregierung nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Anordnungsbefugnis zugunsten des Wegebausträgers wird die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Derzeit erkennt die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf für die Ergänzung einer Anordnungsbefugnis zugunsten des Wegebausträgers in § 129 Abs. 9 Satz 3 f. TKG-E. Die vom Bundesrat angeführten Haushaltsinteressen rechtfertigen die begehrte Anordnungsbefugnis nicht. Die begehrte Anordnungsbefugnis unter Mitteilung neuer Zeitfenster würde überdies erheblich in die Unternehmensinteressen des Bauherrn eingreifen, so dass zweifelhaft ist, ob diese Regelung einen angemessenen Interessenausgleich schafft. Soweit auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs abgestellt wird, können auch im Kontext der Anzeigepflicht entsprechende Abstimmungen mit dem Wegebausträger getroffen werden.

16. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 127 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die von dem Bundesrat geforderten Maßnahmen zur Verbesserung der Planungs- und Antragsqualität bei Verfahren nach § 127 TKG werden durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bereits adressiert. Mehrere aus Experten der am Breitband- und Mobilfunkausbau beteiligten Unternehmen und Verbände sowie Vertretern der öffentlichen Hand zusammengesetzte Arbeitsgemeinschaften wurden bereits etabliert. Gegenstand sind die Herausforderungen bei der Antragstellung und -bearbeitung. Die Arbeitsgemeinschaften werden praxisorientierte Handlungsempfehlungen und Checklisten herausgeben. Daneben sollen systematische Leitfäden für eine bessere Kommunikation zwischen Wegebausträgern und Antragstellern bzw. Telekommunikationsunternehmen entwickelt werden.

17. Zu Artikel 1 Nummer 73 (§ 231 Satz 1 bis 3 TKG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates und insbesondere Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes einer Evaluierung der Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse prüfen.

18. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Vorschläge und Prüfbitten zur Ausgestaltung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zur Kenntnis.

Die Bundesregierung und die Bundesnetzagentur werden den gesetzlichen Rahmen vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorschriften zum Universaldienst, die die Grundlage des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach dem TKG bilden – sowie die Umsetzung in der Praxis kritisch prüfen. Dabei soll die Geltendmachung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten unter Einbeziehung von Ländern und Kommunen sowie der Interessenvertretungen des Verbraucherschutzes sowie der Telekommunikationswirtschaft einfacher und verbraucherfreundlicher ausgestaltet

werden. In diesem Zusammenhang soll im ersten Quartal 2025 mit diesen Interessenträgern ein eintägiges Forum zur Evaluierung der praktischen Erfahrungen mit der Durchsetzung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten durchgeführt werden.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bundesnetzagentur seit dem 01.06.2022 mehr als 6000 Bürgereingaben zum Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten bearbeitet hat. In ca. 98% der Fälle konnte keine Unterversorgung festgestellt und dementsprechend auch keine Verpflichtung ausgesprochen werden. Bislang wurden in insgesamt 29 Fällen Unterversorgungsfeststellungen getroffen. 13 der insgesamt 29 Unterversorgungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich aufgehoben, da die Grundlage für eine formale Verpflichtungsentscheidung nach § 161 TKG in diesen Fällen entfallen war. In einem Fall hat die Bundesnetzagentur eine Verpflichtung eines TK-Unternehmens ausgesprochen.

Zudem weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass die erste Evaluierung der TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) im Jahr 2024 abgeschlossen wurde. Der entsprechende Prüfbericht ist seit Mai 2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar. Im Rahmen der Evaluierung wurden die Länder entgegen der Ausführungen des Bundesrates eingebunden. So hat die Bundesnetzagentur in zwei Informationsveranstaltungen umfassend über den Evaluierungsprozess informiert und die Möglichkeit der aktiven Teilnahme eröffnet. Im August 2024 hat die Bundesnetzagentur den Erlass der 1. TK-Mindestversorgungsänderungsverordnung vorgelegt, mit der die in der TKMV festgelegten Mindestvorgaben für den Internetzugangsdienst an die Ergebnisse der Evaluierung angepasst werden sollen.

#### 19. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Hinweise und Prüfbitten zum Mehrfachausbau von Telekommunikationsinfrastrukturen zur Kenntnis.

Die Bundesregierung stimmt der Feststellung des Bundesrates zu, dass ein Mehrfachausbau eine Folge der Entscheidung für den Infrastrukturwettbewerb darstellt, der wirtschaftlich tragfähig und zweckmäßig sein kann. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass funktionierender Wettbewerb ein wichtiger Treiber für einen schnellen und flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ist. Das schließt damit nicht aus, dass es im Rahmen des Glasfaserausbau zu Wettbewerbseinschränkungen kommt

Die Bundesregierung stimmt zudem der Einschätzung des Bundesrates zu, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine dauerhaften oder flächendeckenden Verbote von Mehrfachausbau erforderlich sind. Allerdings teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates nicht, es fehle an geeigneten gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten. Bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen bestehen schon derzeit gesetzliche Grundlagen, die ein Eingreifen der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts ermöglichen. Mit ihrer Monitoringstelle analysiert die Bundesnetzagentur zudem, inwieweit mit einem

Doppelausbau Wettbewerber an einem eigenen Ausbau gehindert werden sollen und ob dabei missbräuchliche oder unlautere Methoden zur Anwendung kommen.

Des Weiteren stimmt die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates zu, dass kooperative Ansätze eine Alternative zum Mehrfachausbau sein können. Das Telekommunikationsgesetz sieht bereits Regelungen zur Mitnutzung vorhandener Netzinfrastrukturen vor. Wird der Glasfaserausbau mit staatlichen Mitteln gefördert, gibt es die Verpflichtung, anderen Anbietern einen diskriminierungsfreien offenen Zugang zu gewähren. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes verpflichtende Regelungen zum Zugang zum Netz der Telekom Deutschland als marktbeherrschendem Unternehmen getroffen. Das Unternehmen muss Zugang zu baulichen Anlagen wie Leerrohren gewähren sowie glasfaserbasierte Vorleistungsprodukte anbieten. Außerdem bieten zahlreiche Unternehmen ihren Wettbewerbern einen freiwilligen Zugang zu ihrem Netz (Open Access) an. Die Bundesnetzagentur arbeitet gemeinsam mit der Branche an einer branchenweiten Lösung für den marktverhandelten Open Access, um weitere Anreize für die gemeinsame Nutzung von Glasfaserinfrastruktur zu setzen. Die Bundesregierung unterstützt dieses Vorgehen. Ergänzend hat die Bundesregierung eine Clearingstelle Glasfaser-Doppelausbau beim Gigabitbüro des Bundes eingerichtet, die als neutraler Vermittler mit den betroffenen Unternehmen und Kommunen insbesondere Möglichkeiten zur Kooperation erörtert.

20. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung sieht im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens keinen Handlungsbedarf.

Die Bundesregierung stimmt der Problembeschreibung des Bundesrates bezüglich der Vielzahl an Leitungen im öffentlichen Grund bei gleichzeitig fehlender Transparenz der konkreten Leitungswege zu. Im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen entsteht jährlich ein nicht unerheblicher Schaden an bereits verlegten Leitungen. In welchem Umfang dieser Schaden in der Praxis allerdings durch ein Leitungskataster abwendbar sein könnte, ist unklar. Davon unabhängig ist fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage der Bund die Lieferung von Leitungsdaten aus den Sektoren Energie und Wasser verlangen könnte. Außerdem dürfte das Telekommunikationsgesetz für den Aufbau eines bundesweiten Leitungskatasters nicht der zutreffende Regelungsort sein. Zu berücksichtigen ist auch, dass nach Kenntnis der Bundesregierung auf Landes- bzw. Kommunalebene bereits zahlreiche Leitungskataster existieren.

21. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung sieht im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens keinen Handlungsbedarf.

Der Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität ist für die Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden von zunehmender Bedeutung und dürfte ein Kriterium bei der Auswahl einer Wohnung darstellen. Erweiterte Hinweispflichten der Vermieterinnen und Vermieter bzw. der Verkäuferinnen und Verkäufer erscheinen nicht erforderlich. Handlungsbedarf könnte sich allenfalls dort ergeben, wo noch kein Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität besteht. Dort sieht das TKG im Gebäude bereits umfassende Ausstattungsverpflichtungen bei Renovierung und Neubau vor. Die Bundesregierung prüft Fördermaßnahmen zum TK-Netzausbau im Gebäude. Außerhalb von Gebäuden fördert die Bundesregierung den Ausbau von Netzen im Rahmen ihres Förderprogrammes. Die Erweiterung der Erschließungspflichten um die Anbindung von Gebäuden an ein Telekommunikationsnetz scheidet aufgrund der geltenden Rechtslage aus. Die Versorgung mit Telekommunikation ist gem. Art. 87f GG Bundesaufgabe. Eine Umlage der Kosten für die Erschließung scheidet entsprechend der landesrechtlichen Abgabengesetze aus. Mit Blick auf den Netzausbau generell, aber auch im Zusammenhang mit Neubaugebieten weist die Bundesregierung auf ihre zahlreichen Unterstützungsangebote in Gestalt des Gigabitbüros und zahlreicher Publikationen hin. Verwaltungsvorschriften und Handreichungen des Bundes zum Bauordnungsrecht scheidet aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zu Gunsten der Länder aus.

## 22. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung sieht die Verlagerung von Kompetenzen zur verpflichtenden Kollokation an Landesbehörden nicht als zweckmäßig, da in diesem Fall eine zersplitterte Rechtspraxis zu befürchten wäre. Darüber hinaus ist offen, ob Art. 44 RL (EU) 2018/1972 die Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf eine Vielzahl von Landesbehörden zulässt. Die Betrauung der Wegebausträger bei der Entscheidung über die Kollokation wird dem Netzausbau aufgrund der Betroffenheit in ihren eigenen Interessen nicht förderlich sein. Im Übrigen bleibt fraglich, ob der Anwendungsbereich der Norm (im nationalen Recht § 128 Abs. 4 TKG) eröffnet ist. Eine bloße Betroffenheit der in § 128 Abs. 4 TKG genannten Schutzgüter dürfte für die in hohem Maße grundrechtssensible Anordnung einer Kollokation nicht ausreichend sein.

Die Schaffung einer generellen Pflicht zur Mitnutzung dürfte mit Blick auf den Wettbewerbsherauftrag aus Art. 87 f GG unzulässig sein und würde auf Gebietsmonopole bei der Errichtung von Telekommunikationslinien hinauslaufen. Daran würden sich zahlreiche komplexe tatsächliche und rechtliche Fragestellungen anknüpfen.

Aus Sicht der Bundesregierung wird es mit Blick auf die im Rahmen von § 146 TKG errichteten passiven Infrastrukturen darauf ankommen, dass diese für die Telekommunikationsunternehmen in einer nutzbaren Weise errichtet werden. Dazu werden aktuell verschiedene Handreichungen unter breiter Beteiligung der Branchen überarbeitet bzw. erstellt.

23. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Es bestehen allerdings verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer derart tiefgehenden Vorschrift zur Nutzung öffentlicher Bauwerke im Eigentum der Länder und Kommunen durch Bundesgesetz.

24. Zum Gesetzesentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Hinweise und Prüfbitten zum Prozess der Kupfer-Glas-Migration zur Kenntnis.

Die Bundesregierung hält die Entwicklung eines Konzeptes zur Kupfer-Glas-Migration ebenfalls für erforderlich. Die möglichen Bedingungen für ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Abschaltung des Kupfernetzes sollten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes und unter Berücksichtigung aller wettbewerbsrelevanten Aspekte erarbeitet und nicht a priori festgelegt werden. Im Rahmen einer solchen Konzepterarbeitung könnten auch die im Antrag adressierten Fragestellungen geprüft werden.

25. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt zu der Prüfbitten wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung teilt das Ziel, sogenannte „graue Flecken“ im Mobilfunknetz in Deutschland schnell und effektiv zu schließen. Eine Verschärfung des bestehenden Ermessens der Bundesnetzagentur bei ihrer Einzelfallentscheidung nach § 106 TKG ist allerdings europarechtlich unzulässig. Die Ermächtigungsgrundlagen des Telekommunikationsgesetzes zur verpflichtenden Kooperation und Mitnutzung bei der Frequenzregulierung beruhen auf dem europäischen TK-Kodex (Richtlinie (EU) 2018/1972). Danach dürfen solche Maßnahmen ausschließlich im Einzelfall von den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden angeordnet werden (Art. 61 Abs. 4 TK-Kodex).

26. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Denkbar ist eine gemeinsame Finanzierung der Kosten für das digitale Antragsverfahren nach § 127 TKG durch Bund und Länder. Eine ausschließliche Bundesfinanzierung erscheint mit Blick auf die mit der Nutzung des digitalen Antragsverfahrens verbundenen Vorteile der jeweiligen Wegebausträger nicht angemessen. Denkbarer Rahmen für eine Einigung zu diesem Thema ist der IT-Planungsrat.

Table Briefings

Dokumentenname : 04\_240927\_Gegenäußerung\_TK-NABEG\_final\_ID.docx  
Ersteller : BMDV  
Stand : 30.09.2024, 18:19

**27.09.24**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs- Gesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Die Errichtung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie passiver Netzinfrastrukturen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, wenn sie erforderlich sind, um Nutzer mit einem Mobilfunknetz oder mit einem Festnetz mit sehr hoher Kapazität zu versorgen oder ein öffentliches Telekommunikationsnetz durch Unterseeleitungen oder vergleichbare Telekommunikationslinien an internationale Telekommunikationsnetze anzuschließen. Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung keine Anwendung in Nationalparks.“

Begründung:

Artikel 87f Absatz 1 GG erteilt den Auftrag, durch gesetzgeberische Maßnahmen eine flächendeckende Versorgung mit ausreichender und angemessener Telekommunikation sicherzustellen. Die Versorgung mit leistungsfähiger, zukunftssicherer Telekommunikation ist für die Unternehmen und Menschen in Deutschland unverzichtbar geworden.

Viele Gebiete insbesondere im ländlichen Raum sind noch nicht mit zeitgemäßen Netzen angeschlossen. Die Ungleichgewichte in der Qualität der Versorgung stellen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Frage, bestärken Landflucht und Ungleichgewichte in der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen. Die Schließung derartiger Versorgungslücken liegt daher im überragenden öffentlichen Interesse.

Um diese Versorgungslücken zu schließen, ist die Errichtung zusätzlicher Telekommunikationslinien erforderlich, womit auch diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch für die Wahrnehmung der Bundesrepublik Deutschland als attraktiven Wirtschaftsstandort ist eine Steigerung der Versorgungsquote von hoher Bedeutung.

Die Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses dient dabei nicht der wirtschaftlichen Entfaltung der Telekommunikationsunternehmen, sondern der Verbesserung der Versorgung der Menschen und Unternehmen. Die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses knüpft deshalb im Regelungsvorschlag an die Schließung von Versorgungslücken im jeweiligen Netz.

Das Kriterium der Erforderlichkeit meint, dass der angestrebte Zweck nicht mit anderen Mitteln zu erreichen ist, die bei gleichem Aufwand ohne Inanspruchnahme des überragenden öffentlichen Interesses zu realisieren sind.

Die Errichtung von Unterseekabeln und anderen Kabeln zum Anschluss an internationale Telekommunikationsnetze liegt ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Die Zunahme internationaler Spannungen und vorherige Angriffe auf Unterseeleitungen erinnern an die Verwundbarkeit, die durch eine international stark vernetzte Wirtschaft und Gesellschaft entstanden ist. Die Errichtung zusätzlicher Telekommunikationsleitungen erhöht die Resilienz, begrenzt Wahrscheinlichkeit und Ausmaß derartiger Schäden und steht daher ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse.

Der Begriff des Netzes mit sehr hoher Kapazität nimmt Bezug auf die Legaldefinition in § 3 Nummer 33 TKG. Umfasst sind davon auch Mobilfunknetze (siehe BT-Drucksache 19/26108, Seite 233). Telekommunikationslinien umfassen nach § 3 Nummer 64 TKG auch Mobilfunkanlagen einschließlich Masten.

Das Bestehen einer Versorgungslücke stellt darauf ab, dass Nutzerinnen und Nutzer Telekommunikationsdienste mangels Netzabdeckung nicht angeboten werden können.

Der Gesetzentwurf erscheint im Hinblick auf die Gleichbehandlung verschiedener Technologien und Teilbranchen bedenklich.

Erstens beschränkt er das überragende öffentliche Interesse im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung auf den Mobilfunkausbau. Er behandelt damit Telekommunikation über Mobilfunk anders als Telekommunikation über Festnetz.

Zweitens privilegiert er nur die Errichtung („Verlegung“) und Änderung von Telekommunikationslinien, nicht die Errichtung und Änderung passiver Netzinfrastruktur. Das würde den Geschäftsgegenstand der Anbieter passiver Infrastruktur wie Funktürme („Tower Companies“) vollständig ausnehmen, da passive Infrastrukturen durch die Legaldefinitionen in § 3 Nummern 45 und 64 TKG von den Telekommunikationslinien scharf abzugrenzen sind. Dasselbe gilt für Leerrohre zur Vorbereitung des späteren Anschlusses von Mobilfunk-einrichtungen nach Ziffer 1.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland, Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“.

Die Bevorzugung eines Marktsegments und damit bestimmter Marktteilnehmer gegenüber anderen dürfte als Ungleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 1 GG zu bewerten sein. Das ist nach Artikel 3 Absatz 1 GG nur bei Vorliegen eines ausreichenden Sachgrundes zulässig. Ein solcher Sachgrund ist in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht enthalten und auch nicht ersichtlich. Bezüglich der passiven Infrastruktur widerspricht die Ungleichbehandlung zudem öffentlichen Interessen, da deren Errichtung durch unabhängige Dritte die Nutzung durch mehrere Netzbetreiber fördert und damit Eingriffe in Natur, Umwelt und Verkehr minimiert.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Befristung wirft Fragen auf. Wieso die Schließung eines Funklochs am 31. Dezember 2030 in einem überragenden öffentlichen Interesse stünde, am 1. Januar 2031 nicht mehr, erschiene der Öffentlichkeit kaum vermittelbar. Auch die Errichtung von Ersatzbauten nach 2030 wäre mindestens teilweise nicht mehr zulässig. Die Befristung garantiert daher das Entstehen neuer Versorgungslücken. Die Befristung wird daher bei realistischer Betrachtung ohnehin verlängert oder aufgehoben werden müssen. Eine natürliche Befristung durch Beschränkung auf Versorgungslücken schafft hingegen bereits jetzt eine nachhaltige, praxistaugliche, rechtssichere Regelung, die den Interessenkonflikt löst, nicht aufschiebt.

Zu betonen ist, dass die Telekommunikationsunternehmen sowie ihre Auftragnehmer nicht von der Rücksichtnahme auf Umwelt und Natur entbunden werden. Zusätzlich ist es erforderlich, ohne das generelle Beschleunigungsanliegen behindern zu wollen, bestimmte besonders streng geschützte Gebiete unabhängig vom aktuellen Telekommunikations-Versorgungsgrad aus dem überragenden öffentlichen Interesse herauszulassen, damit es im Rahmen der Zulassung bei einer ausgewogenen Abwägung der Belange der Versorgung mit Telekommunikation mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes kommt.

Die vollständige Herausnahme des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sowie der nationalen Schutzgebietskategorien Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal und Landschaftsschutzgebiet erscheint vor dem Hintergrund des Flächenanteils an der Bundesfläche sowie auf Grund der großräumig angestrebten Beschleunigungswirkung nicht zustimmungsfähig. Deshalb soll eine Konzentration auf die Nationalparke erfolgen. Bei der Schutzgebietskategorie Nationalpark handelt es sich gemäß Bundesnaturschutzgesetz um streng geschützte Gebiete. Sie sind von nationaler Bedeutung und nehmen zudem nur geringe Flächenanteile von der Landesfläche ein. Abwägungsentscheidungen zugunsten der wichtigen

Schutzgüter des Naturschutzes dürfen hier im Interesse eines langfristigen Erhalts der hohen Naturschutzwertigkeit nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Diese Schutzgebietskategorie nimmt etwa 0,6 Prozent der Fläche Deutschlands ein, so dass auf 99,4 Prozent der Fläche das überragende öffentliche Interesse gelten würde und die vom Gesetzentwurf intendierte Beschleunigungswirkung entfalten kann.

## 2. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 79 Absatz 2 TKG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass der für eine nicht anlassbezogene Prüfung sämtlicher passiver Netzinfrastruktur an öffentlichen Straßen und Schienenwegen erforderliche personelle, administrative und finanzielle Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem für den Netzausbau zu erwartenden Nutzen steht.

Dies könnte durch eine Klarstellung an geeigneter Stelle im Gesetz erfolgen, dass bei einem Großteil der passiven Netzinfrastruktur an öffentlichen Straßen und Schienenwegen, wie insbesondere Trägerstrukturen wie Lichtzeichenanlagen, Verteilerkästen, öffentliche Straßenbeleuchtung sowie Schildermasten und Pfähle, aufgrund der Verkehrssicherungsfunktion dieser Einrichtungen in der Regel davon auszugehen ist, dass eine Geeignetheit für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen nicht gegeben ist.

### Begründung:

§ 79 Absatz 2 Satz 1 TKG verpflichtet die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, alle Einrichtungen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können, zu melden. Öffentliche Versorgungsnetze sind auch öffentliche Straßen und Schienennetze, wodurch die jeweiligen passiven Netzinfrastrukturen zu den meldepflichtigen Einrichtungen im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 1 TKG gehören. Öffentliche Straßen und Schienenwege sind umfangreich mit passiver Netzinfrastruktur ausgestattet. Dazu gehören etwa Fernleitungen, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Lichtzeichenanlagen (Verkehrssampeln) und öffentliche Straßenbeleuchtung sowie Masten und Pfähle. Das bundesweite Straßennetz umfasst rund 830 000 Kilometer, das Schienennetz circa 40 000 Kilometer.

Während die derzeitige Rechtslage eine anlassbezogene Zulieferung entsprechender Daten auf Anforderung der zentralen Informationsstelle des Bundes vorsieht, soll durch die geplante Änderung eine pauschale Meldung aller entsprechenden Einrichtungen an öffentlichen Straßen und Schienenwegen erfolgen. Diese nichtanlassbezogene Prüfung und Meldung sämtlicher Straßen-

bestandteile und Eisenbahninfrastrukturen inklusive deren passiver Netzinfrastruktur bei öffentlichen Straßen beziehungsweise nichtbundeseigenen Eisenbahnen auf eine potentielle Nutzbarkeit für Telekommunikationszwecke kann nur mit erheblichem Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen. Demgegenüber ist zu erwarten, dass nur ein geringer Teil dieser Einrichtungen tatsächlich für einen Netzausbau genutzt werden wird. Dies insbesondere auch deswegen, da die passive Netzinfrastruktur an öffentlichen Straßen der Verkehrssicherheit dienen und daher nur in Einzelfall geeignet ist. Der zu erwartende Nutzen steht damit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem entstehenden zusätzlichen Aufwand.

Hinsichtlich der Mobilfunkversorgung entlang von Bahnstrecken werden bereits ausreichende Regelungen über Mitwirkungspflichten der Eisenbahnunternehmen in § 106a TKG geschaffen. Zudem ist aufgrund der Meldung von Straßengrundstücken im öffentlichen Eigentum nach § 83 TKG sichergestellt, dass im Einzelfall erkennbar ist, wer Ansprechpartner ist, falls dort vorhandene passive Netzinfrastruktur beziehungsweise Straßenbestandteile für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden soll.

3. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 79 Absatz 2 und 3,  
§ 83 Absatz 2 Satz 3,  
Absatz 3 Satz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet um Klarstellung, dass die Datenlieferung nach § 79 Absatz 2 und Absatz 3 sowie § 83 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 TKG auch durch andere, von den Eigentümern oder Betreibern beauftragte, datenhaltende Stellen erfolgen darf.

Begründung:

Mehrere Länder oder zentrale Einrichtungen auf Landesebene (zum Beispiel Breitbandkompetenzzentren) erheben selbst Daten zu Infrastrukturen, zur Netzverfügbarkeit und zu öffentlichen Liegenschaften, um sie für eigene Zwecke zu verarbeiten. Soweit dies der Fall ist, sollte es Kommunen, kommunalen Zweckverbänden und anderen Eigentümern, die nach Teil 5 TKG zu Datenlieferungen verpflichtet sind, ermöglicht werden, diese Lieferpflichten durch die datenhaltende Stelle auf Landesebene wahrnehmen zu lassen. Dies kann zu einer Entlastung der Kommunen wie auch der Bundesnetzagentur von bürokratischem Aufwand führen, da die Anzahl der Datenlieferanten, deren Zulieferungen regelmäßig nachgehalten werden müssen, erheblich abnimmt. Eine Klarstellung ist erforderlich, damit die Bundesnetzagentur die Daten auch von Dritten, die durch die Eigentümer dazu bestimmt werden, entgegennehmen darf. Eine entsprechende Regelung ist in der Gesetzesbegründung zu § 80 Absatz 3 TKG für die Datenlieferung zur Netzverfügbarkeit bereits enthalten.

#### 4. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 80 Absatz 3 Nummer 1 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, dass die mögliche Verpflichtung zur Informationsübermittlung nur für den Bund als Zuwendungsgeber und Hauptfördermittelgeber gelten soll, nicht jedoch für die Länder, weil diese in den Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen lediglich eine ergänzende Förderung (Kofinanzierung) zu der Förderung des Hauptfördermittelgebers durchführen.

##### Begründung:

Mit den beabsichtigten Regelungen wird eine mehrfache Übermittlungsverpflichtung für dem Grunde nach gleiche Daten geschaffen. Beim öffentlich geförderten Breitbandausbau ist einerseits die im Ergebnis des geförderten Breitbandausbaus erreichte Verfügbarkeit durch die Eigentümer und Betreiber der mit öffentlicher Förderung geschaffenen öffentlichen Telekommunikationsnetze zu übermitteln. Andererseits müssen die Zuwendungsgeber die Informationen über die Inhalte, den Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über Markterkundungsverfahren und den Status der Realisierung und bei Festnetzen die adressgenaue Darstellung der Netzverfügbarkeit übermitteln.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Übermittlung der Informationen von Zuwendungsgebern an die zentrale Informationsstelle wird nicht in Abrede gestellt. Die Informationen über die Inhalte, den Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über Markterkundungsverfahren und den Status der Realisierung können Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze nicht übermitteln, so dass eine diesbezügliche Verpflichtung der Zuwendungsgeber sachgerecht erscheint. Die sowohl durch Zuwendungsgeber einerseits und Eigentümer/Betreiber andererseits vorgesehene Übermittlung der Netzverfügbarkeit erscheint insoweit nicht schädlich, als damit eine frühzeitige Übermittlung der mit öffentlicher Förderung erreichten Netzverfügbarkeit an die zentrale Informationsstelle des Bundes erreicht wird sowie auch eine Überprüfung durch Vergleich der Übermittlungen von Zuwendungsgeber und Eigentümer/Betreiber ermöglicht wird.

Eine doppelte beziehungsweise dreifache Übermittlung der Daten durch die Länder als Zuwendungsgeber entfaltet jedoch keinen Mehrwert und stellt ausschließlich einen Bürokratieaufbau dar. In der etablierten Breitbandförderung des Bundes mit ergänzender Zuwendung durch die Länder kann davon ausgegangen werden, dass den Ländern als Zuwendungsgeber grundsätzlich keine anderen Daten als den Projektträgern des Bundes vorliegen. Auf die Verwaltungsvereinbarungen zur Bereitstellung dieser Daten des Bundes an die Zuwendungsgeber der Länder wird insoweit verwiesen.

Darüber hinaus haben einige Länder für die Kofinanzierung der Breitbandförderung des Bundes ein derart schlankes und bürokratiearmes Verfahren gewählt, in dem diese gar keine Rechtsgrundlage zur eigenen Erhebung dieser Daten verankert haben.

5. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 80 Absatz 4 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 19 sind in § 80 Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „veröffentlicht“ die Wörter „unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang,“ einzufügen.

Begründung:

Aktualität ist unverzichtbar für den Wert des Gigabit-Grundbuchs. Im TKG sollte daher eine Pflicht verankert werden, zugeliesserte Informationen unverzüglich, spätestens monatlich zu veröffentlichen.

Technisch dürfte eine Veröffentlichung nahezu in Echtzeit zu realisieren sein, wenn die Daten ausreichend standardisiert sind. Eine Kontrolle der Richtigkeit der Daten durch die Bundesnetzagentur beziehungsweise ihren Auftragnehmer ist ohnehin nicht leistbar, wenn nicht vor der Veröffentlichung jedes Datums eine Vor-Ort-Kontrolle erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund sollte größtmögliche Aktualität der Daten angestrebt werden.

Hohe Aktualität der Informationen kann dazu beitragen, den Markt effizienter zu gestalten. Aus der Branche wird berichtet, dass mindestens einige der als Mehrfachausbau bekannt gewordenen Fälle auf fehlende Informationslage der Anbieter zurückzuführen sein dürften.

Sind die Ausbaupläne der Mitbewerber nicht bekannt, erhöht das die Wahrscheinlichkeit für unbeabsichtigten Ausbau oder Vorbereitung eines Ausbaus durch mehrere Unternehmen.

Eine zügigere Aktualisierung trägt durch größere Transparenz des Marktes dazu bei, unbeabsichtigten Mehrfachausbau zu vermeiden und beabsichtigten Überbau als solchen zu identifizieren.

6. Zu Artikel 1 Nummer 19,  
Nummer 24 Buchstabe c (§ 81 Absatz 2,  
§ 85 Absatz 1,  
§ 86,  
§ 103 Absatz 4 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, dass vom Begriff der Gebietskörperschaft immer auch Länder und Landkreise umfasst sind.

Begründung:

Die Begrifflichkeiten der „Gebietskörperschaft“ beziehungsweise „Organe der Gebietskörperschaft“ werden im Gesetzentwurf nicht definiert. Damit ist unklar, ob vom Begriff der „Gebietskörperschaft“ nur Gemeinden oder auch Landkreise und Länder umfasst sind. Es sollte klargestellt werden, dass bei den betreffenden Regelungen auch die Länder und Landkreise gemeint sind.

7. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 81 Absatz 3 und 4 – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 19 ist § 81 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

„(3) Informationen über den künftigen Netzausbau für den Bereich Festnetz umfassen eine Übersicht über Informationen, für welche Adressen ein Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes einen Ausbau beabsichtigt. Derartige Informationen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie durch den Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder einen berechtigten Dritten geliefert wurden unter der Zusage, die übersendeten Informationen bei Änderung oder Aufgabe der Ausbauabsichten unverzüglich zu aktualisieren.“

- b) Der bisherige Absatz 3 ist als Absatz 4 zu bezeichnen.

Begründung:

Nach aktueller Praxis werden Ausbauplanungen nur für Gebiete erfasst und offengelegt, in denen ein Markterkundungsverfahren durchgeführt wurde. Wann und wo Markterkundungsverfahren durchgeführt werden, ist nicht reguliert und hängt meist direkt von der Absicht der Kommune ab, ein Förderprojekt zu starten.

Die Ausbauabsichten sind daher teilweise transparent, teilweise nicht, ohne dass dies einem sinnvollen Muster entsprechen würde. Um einen besseren Informationsgehalt für Kommunen bei der Frage nach einer zukünftigen Versorgung zu erhalten, hält der Bundesrat es für sinnvoll, auch für die übrigen Gebiete Ausbauplanungen zu erfassen.

Die Netzbetreiber könnten mit freiwilligen Datenlieferungen auch dazu beitragen, selber entbehrlichen Markterkundungsverfahren vorzubeugen. Außerdem würde größere Markttransparenz den Markt effizienter gestalten, da die Netzbetreiber ihre Planungskapazitäten so auf auch von den Mitbewerbern noch unbeplante Gebiete konzentrieren können. Das würde ungeplantem Mehrfachausbau vorbeugen.

Es ist denkbar, dass die erklärten Ausbauabsichten eines Unternehmens seine tatsächlichen Ausbauprozesskapazitäten übersteigen. Dasselbe ist jedoch bereits jetzt bei Markterkundungsverfahren, in der Werbung oder dem direkten Kontakt möglich. Die Beurteilung der Wahrhaftigkeit von Angaben der Mitbewerber kann daher den Marktteilnehmern überlassen werden, die damit auch bisher umgehen müssen und können.

Da eine Verpflichtung zur Mitteilung aller Ausbauabsichten jedoch eine erhebliche Mehrbelastung der Netzbetreiber darstellen würde, erscheint der Ansatz einer freiwilligen Datenlieferung als gangbare, wertvolle Alternative, die zum einen zu mehr Markttransparenz führt, aber auch bessere Monitoringansätze zulässt.

Wenn Planungsdaten einmal freiwillig geliefert wurden, besteht die Pflicht bei wieder abgesagten Ausbauprojekten, dies der zentralen Informationsstelle mitzuteilen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 83,

§ 86 TKG)

- a) Die zentrale Informationsstelle des Bundes soll künftig Informationen über öffentliche Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 TKG durch Nutzung der Daten des bundesweit standardisierten Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) einholen können – soweit diese in ALKIS vorliegen –, so dass die Informationen nicht mehr durch die Eigentümer dieser Liegenschaften bereitgestellt werden müssen. Die Nutzung der Daten des Liegenschaftskatasters wird vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt, da dadurch be-

reits vorhandenes Datenmaterial genutzt und in der Folge Verwaltungsaufwand für den Bund, der für die Einholung der Daten zuständig ist, aber auch für die Länder und Kommunen minimiert wird. Zudem kann eine regelmäßige Aktualisierung des Datenbestands der zentralen Informationsstelle sichergestellt werden.

- b) Im Falle des Datenabrufs durch den Bund werden die Länder, die das Liegenschaftskataster für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet führen, die ihnen vorliegenden Informationen zu den öffentlichen Liegenschaften auf Grundlage von Suchkriterien aus, die noch gemeinsam von Bund und Ländern zu spezifizieren sind, und übermitteln sie an die zentrale Informationsstelle des Bundes. Der Bundesrat begrüßt, dass zur Festlegung und Abstimmung der Suchkriterien und Auswertungsdetails im Einzelnen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BMDV, Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder, Liegenschaftsverwaltungen der Länder) eingerichtet wurde. Für die Übermittlung der Daten des Liegenschaftskatasters fordert der Bundesrat, das bereits existierende länderübergreifende Datenaustauschformat (Normbasierte Austauschschnittstelle des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems, siehe auch [www.adv-online.de/GeoInfoDok/](http://www.adv-online.de/GeoInfoDok/)) als verbindliches Format in der Rechtsverordnung nach § 86 TKG festzulegen.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass der Datenabruf und die Nutzung der Daten des Liegenschaftskatasters durch den Bund, insbesondere der Personalaufwand für die voraussichtlich erforderlichen aufwändigen Auswertungen des Liegenschaftskatasters, soweit nach den einschlägigen Gebührenordnungen den jeweiligen Ländern kostenpflichtig zu vergüten ist. Der Bundesrat fordert daher, die Kostenpflicht sowie die kostentragende Stelle im Gesetz zur Klarstellung aufzunehmen.
- d) Zur Umsetzung und Konkretisierung des Datenabrufs ist eine Änderung der aufgrund der nach § 86 TKG erlassenen Rechtsverordnung erforderlich. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese notwendige Verordnungsänderung aufgrund der beabsichtigten konkreten technischen Festlegungen, die von den Ländern zu erfüllen sind, und aufgrund der Kostenpflicht des Datenabrufs wie auch bisher schon seiner Zustimmung unterliegt. Er fordert daher, diese Zustimmungsbedürftigkeit in § 86 TKG aufzunehmen und die Länder im Rahmen des Änderungsverfahrens frühzeitig zu beteiligen.

- e) Der Bundesrat stellt fest, dass die Angaben zum Erfüllungsaufwand insbesondere hinsichtlich der Aufwendungen der Länder, Kommunen und weiterer öffentlicher Stellen im Gesetzesentwurf nicht benannt sind. Er fordert daher, die einmaligen und laufenden Kosten für die Zulieferung der Daten nach § 83 Absatz 1 und 2 TKG, die bei den Ländern, Kommunen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entstehen, abzuschätzen und zu benennen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung des Liegenschaftskatasters nach § 83 Absatz 2 Satz 1 TKG (Konzeption der Abfragesystematik, Abstimmung mit Eigentümern öffentlicher Liegenschaften, Recherchekosten, Lizenzkosten, laufende Datenaktualisierungen), gegebenenfalls weitere erforderliche Zulieferungen nach § 83 Absatz 2 Satz 2 TKG.

9. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 86 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 19 ist in § 86 Satz 1 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung:

Die gemäß § 86 Satz 1 TKG zu erlassende Rechtsverordnung unterliegt, wie schon die bisherige Rechtsverordnung nach § 86 TKG, der Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat. Dies folgt aus Artikel 80 Absatz 2 GG, wonach Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die – wie vorliegend das TKG – der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, grundsätzlich die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen. Darüber hinaus sollte das Zustandekommen der zu erlassenden Verordnung auch deshalb von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden, weil die Länder von den künftigen Regelungen beziehungsweise Pflichten stärker betroffen sind als bisher. So ist mit einer deutlichen Ausweitung von Umfang und Konkretisierung der Datenlieferungspflicht zu rechnen. Zudem werden erstmals Regelungen zu den Einzelheiten der Bereitstellung der Daten getroffen. Eine Zustimmung des Bundesrates zu der Verordnung ist auch in Anbetracht dessen unerlässlich.

Bei dem TKG handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz. Nach Artikel 87f Absatz 1 GG gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen und schreibt deshalb ausdrücklich die Zustimmung des Bundesrates für ein solches Bundesgesetz vor.

Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zur Rechtsverordnung folgt insoweit aus Artikel 80 Absatz 2 GG. Daher sieht auch die aktuelle Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung in § 86 TKG die Zustimmung des Bundesrates vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1968 – 2 BVR 2/66, BVerfGE 24, 184, Randnummer 51) bezieht sich das Zustimmungserfordernis des Bundesrates zu einem Bundesgesetz auf alle Normen des Gesetzes und nicht nur auf die, die seine Zustimmungspflichtigkeit ausgelöst haben.

Da der Bundesrat dem Gesetz als Ganzes zustimmt, erstreckt sich seine Verantwortung auch auf alle zur Durchführung oder Ergänzung des Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen (BVerfGE 24, 184, Randnummer 51), weshalb diese ebenfalls die Zustimmung des Bundesrates erfordern.

Den Bundesrat vom Zustimmungserfordernis auszunehmen, würde zu einer unzulässigen Verkürzung der Mitwirkung des Bundesrates an der Rechtssetzung führen (Leibholz/Rinck, GG-Kommentar, 91. Lieferung, Stand 10/23, Randnummer 429).

Zudem erfordert die insgesamt stärkere Betroffenheit der Länder und Kommunen aufgrund der Neufassung des § 86 TKG eine Zustimmung des Bundesrates. Der aktuelle § 86 TKG ermächtigt das BMDV bislang nur, in einer Verordnung zu regeln, welche Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad, beispielsweise hinsichtlich der Lage und technischer Gegebenheiten, die Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG bereitzustellen sind. Der Datenlieferungsumfang der zu liefernden Daten wird in der neuen Verordnungsermächtigung nach § 86 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d TKG hingegen viel stärker konkretisiert, als das bislang der Fall gewesen ist. Da die neue Verordnungsermächtigung auch zur Bereitstellung der Informationen weitere Vorgaben für die Rechtsverordnung aufstellt, ergibt sich auch daraus ein erhöhtes Interesse der Länder, eine Mitwirkungsmöglichkeit an der Rechtsverordnung eingeräumt zu bekommen.

Zu Bedenken ist, dass, wenn den Ländern eine Zustimmung zur Rechtsverordnung abgesprochen wird, den Ländern auch in Zukunft keine Mitsprache beziehungsweise Mitwirkungsmöglichkeit bei den sich in der Rechtsverordnung zu regelnden Bestimmungen zur Datenlieferung nach § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG und den Bereitstellungspflichten von Informationen nach § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG mehr gegeben wäre.

Angesichts dessen, dass die Länder als Zuwendungsgeber im Wege der Kofinanzierung oder im Wege eigener Landesförderprogramme am Ausbau von gigabitfähigen Netzen in erheblichem Umfang beteiligt sind und dazu der zentralen Informationsstelle des Bundes auch Informationen bereitstellen sollen, darf das Zustimmungserfordernis des Bundesrates für die Rechtsverordnung gerade deswegen nicht in Abrede gestellt werden.

Darüber hinaus widerspricht die Streichung des Erfordernisses zur Zustimmung durch den Bundesrat dem Geist der Gesetzesbegründung. In der Begründung des TK-NABEG wird ausgeführt, dass die Vorschriften zur Datenerhebung und Datennutzung geändert werden, um Doppelerhebungen zu vermei-

den. Dieses Ziel bezieht sich in der Begründung vorrangig auf die Datenerhebungen der Bundesnetzagentur, die künftig weiteren telekommunikationsgesetzlichen Aufgaben dienen soll. Tatsächlich ist zu konstatieren, dass ein nicht unerheblicher Teil der Datenerhebungen mittlerweile durch die Länder angefragt werden. Diese Erhebungen basieren regelmäßig auf freiwilligen Selbstverpflichtungen beziehungsweise nicht-rechtsverbindlichen Erklärungen zwischen den Landesregierungen und den Telekommunikationsnetzbetreibern. Die Datenerhebungen umfassen sowohl Infrastruktur- als auch Versorgungsdaten beziehungsweise Daten zum zukünftigen Ausbau in den Bereichen Mobilfunk und Festnetz. Ein erheblicher Teil der länderspezifischen Datenerhebungen wäre vermeidbar, wenn die Behörden der Länder die ihrerseits benötigten Daten regelmäßig über das Gigabit-Grundbuch erhalten könnten. Die dafür notwendigen Zugriffsrechte werden grundsätzlich bereits in § 85 TKG geregelt.

Um effektiv zu vermeiden, dass durch die Länder redundante Datenabfragen erfolgen, wäre es wichtig, dass diese auch an der Entscheidung, zu den unter § 86 TKG aufgeführten Einzelheiten zur Übermittlung und Bereitstellung der Daten beteiligt sind. Dabei wird im vorliegenden Gesetzentwurf die wirksamste Form der Beteiligung – die durch den Bundesrat – gestrichen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 87 Absatz 2 Nummer 1 TKG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer einzufügen:

,19a. § 87 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Bundesfernstraßen und“ wird das Wort „auch“ gestrichen.
- b) Nach der Angabe „2026“ werden die Wörter „und bis 2030 im städtischen wie ländlichen Raum an allen Wohnsitzen, Arbeitsstätten, Verkehrswegen, ausgewiesenen Radwanderwegen beziehungsweise Wanderwegen mit dem zu diesem Zeitpunkt dem Stand der Technik entsprechenden Mobilfunkstandard“ eingefügt.

Begründung:

Aus Gründen des Bedarfs der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in Deutschland sowie in Übereinstimmung mit den politischen Versorgungszielen der Gigabitstrategie des Bundes erscheinen die vorgenannten Ergänzungen als verbindliche Vorgabe erforderlich, da eine verlässliche flächendeckende Mobilfunkversorgung im überragenden öffentlichen Interesse ist.

In der Gigabitstrategie der Bundesregierung heißt es: „Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung für ein modernes Deutschland ist die flächendeckende ener-

gie- und ressourceneffiziente Versorgung mit [...] dem neuesten Mobilfunkstandard, überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind – auch in ländlichen Gebieten. Dieses Ziel soll bis 2030 erreicht werden. [...] Im Mobilfunk wollen wir möglichst bis 2026 unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer flächendeckend erreichen und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in ländlichen Räumen vorantreiben. Mindestens entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen wollen wir einen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks gewährleisten.“

Der Änderungsvorschlag beinhaltet die Klarstellung, dass das Ziel einer Versorgung im nachgeordneten Straßennetz insgesamt und gleichrangig mit den Bundesstraßen zu erreichen ist. Bislang waren hier nur Landes-/Staatsstraßen Gegenstand von Versorgungsaufgaben. Eine flächendeckende Mobilfunkversorgung muss – sofern nicht physikalisch oder rechtlich unmöglich – in allen Mobilfunknetzen mit dem neuesten Mobilfunkstandard bis 2030 verpflichtend sichergestellt werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist eine verlässliche Versorgung gemeint, die nicht zwingend eigene Infrastrukturen einzelner Mobilfunknetzbetreiber erfordert, sondern im Rahmen der kartellrechtlichen Grenzen auch durch Versorgung in Kooperation zwischen Marktteilnehmenden (zum Beispiel gemeinsame Nutzung von passiven Mobilfunkinfrastrukturen oder alternativen Trägern für Antennentechnik – wie zum Beispiel Hochspannungsmasten, Windkraftanlagen, Feuerwachtürme –, aktiver Funktechnik/RAN-Sharing oder auch basierend auf freiwilligen Roaming-Vereinbarungen) zu erbringen ist. Die regulatorische Umsetzung obliegt der Bundesnetzagentur.

Die neu eingeführten Begriffe sind bestehenden Rechtsnormen entlehnt, auf die bei der Auslegung zurückgegriffen werden kann, konkret § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für den Wohnsitz, § 2 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) einschließlich der Einschränkung in § 1 Absatz 1 ArbStättV.

11. Zu Artikel 1 Nummer 23a – neu – (§ 100 Absatz 1 Satz 3 einleitender Satzteil, Absatz 2 Satz 1, Satz 1a – neu –, Absatz 3 Satz 1a – neu –, Satz 3, Absatz 9 – neu – TKG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer einzufügen:

,23a. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:  
„Die Ziele sind zusätzlich zur Verbesserung der Versorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, und der Förderung des Wettbewerbs auf einen oder mehrere der folgenden Aspekte beschränkt:“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Regulierungsziele nach den §§ 2 und 87“ die Wörter „, insbesondere das Versorgungsziel nach § 87 Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Kombinationen mit anderen geeigneten Verfahren (zum Beispiel Negativauktionen) sind zulässig.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Dabei hat sie insbesondere darzulegen, warum andere international gängige Vergabeverfahren und Kombinationen mit anderen international gängigen Vergabeverfahren weniger geeignet sind, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beurteilung“ die Wörter „der zu erwartenden Versorgungseffekte,“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz wird angefügt:  
„(9) Die Bundesnetzagentur kann in einem Vergabeverfahren die verpflichtende Nutzung von überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderten oder finanzierten passiven und aktiven Infrastrukturen anordnen, soweit diese insbesondere zur Schließung von Versorgungslücken in den Netzen der Zuteilungsinhaber genutzt werden können.“ ‘

Begründung:

Die flächendeckende Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochwertigen, leistungsfähigen, und unterbrechungsfreien drahtlosen Sprach- und Datendiensten für alle Endnutzer unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raums sind von überragendem öffentlichen Interesse. In der Gigabitstrategie der Bundesregierung heißt es: „Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung für ein modernes Deutschland ist die flächendeckende energie- und ressour-

ceneffiziente Versorgung mit [...] dem neuesten Mobilfunkstandard, überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind – auch in ländlichen Gebieten. Dieses Ziel soll bis 2030 erreicht werden. [...] Im Mobilfunk wollen wir möglichst bis 2026 unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer flächendeckend erreichen und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in ländlichen Räumen vorantreiben.“

Zu Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Erfahrungen des Mobilfunkausbaus in Deutschland haben gezeigt, dass wiederkehrende Frequenzvergaben in Verbindung mit mittels Nebenbestimmungen gesetzten Frequenzauflagen die wesentlichen Regulierungsentscheidungen im Hinblick auf die Verbesserung der Mobilfunkversorgung in genannter Qualität darstellen. Vor diesem Hintergrund ist für die aktuelle und folgende Phasen des Mobilfunknetzausbaus eine Höhergewichtung des Versorgungsziels angezeigt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung ist eine Versorgungsgewährleistung gemeint, die nicht zwingend eigene Infrastrukturen einzelner Mobilfunknetzbetreiber erfordert, sondern im Rahmen der kartellrechtlichen Grenzen auch durch Versorgung in Kooperation zwischen Marktteilnehmenden (zum Beispiel gemeinsame Nutzung von passiven Mobilfunkinfrastrukturen oder alternativen Trägern für Antennentechnik – wie zum Beispiel Hochspannungsmasten, Windkraftanlagen, Feuerwachtürme –, aktiver Funktechnik oder auch freiwilligen Roaming-Vereinbarungen) umfassen kann.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Im Hinblick auf die Verfahrensart und in Verbindung mit den Regulierungszielen ist klarzustellen, dass es nicht nur eine Art von Vergabeverfahren gibt, sondern auch andere, mindestens aber Kombinationen mit anderen innovativen Vergabeverfahren (zum Beispiel Negativauktionen zur Schließung von Versorgungslücken), möglich sind. Eingedenk der Grenzen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus ist mit Blick auf verbleibende Versorgungslücken insbesondere zu prüfen, ob und wie im Zuge eines Vergabeverfahrens zu generierende Einnahmen durch innovative Instrumente (zum Beispiel Negativauktionen) bereits im Zusammenhang mit der Vergabe von Frequenznutzungsrechten zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, gezielt eingesetzt werden können.

In jedem Fall ist ein Verzicht auf innovative und international erprobte Verfahren durch die Regulierungsbehörde anhand der Regulierungsziele zu begründen. Dabei muss transparent dargelegt werden, warum das gewählte Verfahren gegenüber einem anderen oder einer anderen Kombination von Verfahren am geeignetsten ist, die Regulierungsziele, insbesondere das Versorgungsziel, zu erreichen.

Zu Buchstabe d:

Die Förder- und Ausbauprogramme von Bund und Ländern leisten einen wichtigen Beitrag zur Schließung von weißen Flecken in unrentablen Gebieten und

schaffen eine faire Kostenteilung beim Mobilfunkausbau. Trotz einer Vielzahl von Fällen in den Programmen ist bisher nur eine freiwillige Teilnahme von Mobilfunknetzbetreibern vorgesehen. Sofern nur einzelne Betreiber sich an einzelnen Standorten beteiligen, entstehen graue Flecken in der Versorgung. Im Falle der Nichtbeteiligung aller Betreiber besteht für das betroffene Gebiet gar keine Versorgungsperspektive. Die betrifft insbesondere Gebiete, in denen nur nachgeordnete Verkehrswege oder unbewohntes Gebiet versorgt werden sollen.

Die Bundesnetzagentur kann bei der Anwendung der Regelung zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine mengenmäßige Begrenzung der zu nutzenden Standorte, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln gefördert oder finanziert wurden, für den Zeitraum der Erfüllung der Versorgungsaufgaben anordnen. Dies gilt insbesondere, um auch den Netzbetreibern zu ermöglichen, den wirtschaftlichen Wert der Auflage zu kalkulieren.

Darüber hinaus würde die Regelung einen Beitrag dazu leisten, das in der Gigabitstrategie der Bundesregierung formulierte Ziel „bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung Glasfaser bis ins Haus und den neuesten Mobilfunkstandard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind. Das bezieht sich ganz besonders auf den ländlichen Raum“ zu erreichen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 29a – neu –,  
Nummer 30 Buchstabe c,  
Buchstabe d Doppelbuchstabe aa  
(§ 126 Absatz 1 und 2 – neu –,  
§ 127 Absatz 7, 8 Satz 2 TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 29 ist folgende Nummer einzufügen:

„29a. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.  
b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die nach den anerkannten Regeln der Technik gebotene Mindestüberdeckung in offener Bauweise darf bei unterirdischer Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.“ ‘

- b) Nummer 30 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:  
„c) Absatz 7 wird aufgehoben.“
- bb) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:  
„d) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7 und wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 2 wird gestrichen.  
bb) In Satz 3 < ...weiter wie Vorlage... >.“

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

- ,e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:  
„(8) Zur Vorbereitung <...weiter wie Vorlage... >.““

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf reagiert auf die Schaffung der DIN 18220. Die dazu vorgeschlagene Formulierung soll das damit verfolgte Ziel rechtssicherer und wirksamer erreichen, außerdem die Normen zum Wegerecht insgesamt lesbarer machen.

§ 127 Absatz 7 TKG lässt Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik zu. Im Sinne der besseren Gliederung der Normen sollte diese Ausnahme aber in § 126 verortet werden. Denn dort findet sich das Gebot der Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.

§ 127 regelt hingegen das Zustimmungsverfahren. Die Ausnahme zur Regel sollte bei der Regel stehen, nicht in der Normierung des Ablaufs des behördlichen Zustimmungsverfahrens.

Die Ausnahme sollte auf die Errichtung von Telekommunikationslinien in geringer Mindestüberdeckung im klassischen offenen Tiefbau beschränkt werden. Denn für die anderen Verfahren, die durch § 127 Absatz 7 TKG zugelassen werden sollten, bedarf es nach der Schaffung der DIN 18220 keiner Ausnahme mehr, wie auch der Gesetzentwurf zutreffend hervorhebt.

Für den klassischen offenen Tiefbau mit geringerer Mindestüberdeckung existiert bisher kein technisches Regelwerk; in der DIN 18220 ist diese Verlegungsmethode nicht behandelt, im Markt aber üblich und zur Erreichung der Gigabitziele der Bundesregierung auch hilfreich.

Der Gesetzentwurf enthält zudem ein kritisches Problem: Er würde erlauben, sogar von den in der DIN 18220 festgelegten reduzierten Mindestüberdeckungen abzuweichen. Das würde die branchenübergreifende Einigung zu diesem Punkt konterkarieren, die auf Anstoß der Bundesregierung nach über einem Jahrzehnt erzielt werden konnte. Die Beschränkung der Ausnahme auf den klassischen offenen Tiefbau vermeidet dieses Problem.

Sobald die technischen Regelwerke zur offenen Bauweise an die im Zuge des Glasfaserausbaus etablierte Praxis angepasst werden, könnte auch diese Ausnahme gestrichen werden.

Die Änderung stellt außerdem klar, dass bei geschlossener Bauweise weiterhin die erprobten Mindestüberdeckungen zu wahren sind, also beispielsweise dem Spülbohrverfahren. Die bei geschlossener Bauweise verwendeten grabenlosen Verfahren leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Ausbau der Leitungsnetze, ermöglichen das Arbeiten unter großer Rücksichtnahme auf Wege und Verkehr und sind für die Erneuerung der Infrastruktur daher unverzichtbar.

Die dafür erprobten Mindestüberdeckungen müssen dabei aus technischen Gründen jedoch eingehalten werden. Die bisherige, auf Trenching und offene Bauweise fokussierte Regelung erlaubte unbeabsichtigt auch für diese Verfahren ein Abweichen von den bisherigen Mindestüberdeckungen, was durch die hier vorgeschlagene Klarstellung abgestellt würde.

Bedarf für Eingriffe von gesetzgeberischer Seite besteht gegenwärtig nicht; die Verfahren und dazu bestehenden Vorgaben überzeugen durch jahrzehntelange gute Praxiserfahrungen.

Sollten Erfahrungen aus der Baupraxis oder technischer Fortschritt auch für diese Verfahren eine Reduzierung der Mindestüberdeckungen erlauben, wäre dies durch Fortentwicklung der technischen Regelwerke abzubilden.

#### Zu Buchstabe b:

Am jetzigen § 127 Absatz 7 TKG besteht bei der Ergänzung nach Buchstabe a kein Bedarf mehr. Denn die darin geregelten Verfahren entsprechen spätestens seit Veröffentlichung der DIN 18220 den anerkannten Regeln der Technik. Für diese Verfahren sind damit die Ausnahme von den anerkannten Regeln der Technik in § 127 Absatz 7 TKG und die Festlegung besonderer Nebenbestimmungen in § 127 Absatz 8 Satz 2 TKG entbehrlich.

Die Hinweispflicht in § 127 Absatz 8 Satz 2 TKG ist ebenfalls entbehrlich und hat in der Verwaltungspraxis mehr Schaden als Nutzen angerichtet. Die Norm soll dazu dienen, beide Seiten darauf hinzuweisen, dass die Errichtung mit geringerer Mindestüberdeckung zu erhöhten Folgepflichten führen kann. Er ist also bloßer Hinweis, keine Anspruchsgrundlage. In der Praxis wird die Norm aber sehr häufig als eine Erweiterung der Folgepflichten nach §§ 129, 130 TKG verstanden („Ewigkeitshaftung“), was nicht dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Das löst mit hoher Frequenz Streit unter den Beteiligten aus und behindert den Einsatz fortschrittlicher Bautechniken, statt ihn – wie gewollt – zu fördern. Spätestens mit der Schaffung der DIN 18220 bedarf es dieser Hinweispflicht nicht mehr.

Nach Streichung von Absatz 7 muss der bisherige Absatz 8 zu Absatz 7 werden.

13. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

(§ 127 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4 – neu –,  
Absatz 4 Satz 3 TKG)

Artikel 1 Nummer 30 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 127 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In Nummer 3 ist der abschließende Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.

cc) Folgende Nummer ist anzufügen:

„4. die Bauzeit.“

b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist § 127 Absatz 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Eine vollständige Anzeige muss mindestens eine Mitteilung zu Legeort, Mindestüberdeckung, Legeverfahren und Bauzeit enthalten.“

Begründung:

In § 127 Absatz 3 Satz 2 TKG soll die Mitteilung der Bauzeit als weitere Voraussetzung aufgenommen werden. Die Bauzeit ist für den Wegebausträger unverzichtbar, um die Durchführbarkeit der Arbeiten und die Ausführung zu überprüfen.

Nach § 127 Absatz 4 Satz 1 TKG ergeht an den Wegebausträger kein Antrag, sondern eine Anzeige. Zudem ist das Wort „mindestens“ einzufügen, weil an den erforderlichen Inhalt der Bauanzeige kein geringerer Maßstab angelegt werden kann als bei einem Antrag nach § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG. Die in § 127 Absatz 4 Satz 2 TKG aufgeführten Angaben sind lediglich als Auflistung der Informationen zu verstehen, die unabhängig von den Umständen des Einzelfalls immer erforderlich sind. Insbesondere Unterlagen zu bereits vorhandenen Leitungen (Spartenpläne) sind zwar nicht immer, aber in der Regel erforderlich, um die Durchführbarkeit der Arbeiten und die Rücksichtnahme auf bereits vorhandene Leitungen prüfen zu können. Die Änderung führt nicht dazu, dass diese Unterlagen nicht mehr vorgelegt werden müssen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa<sub>0</sub> – neu –

(§ 127 Absatz 8 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe d ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:

- „aa<sub>0</sub>) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,“ die Wörter „den Ausschluss von Unternehmen, für die Ausschlussgründe entsprechend §§ 123 bis 126 GWB vorliegen, von der Planung, Errichtung oder Änderung der Telekommunikationslinie,“ eingefügt.“

Begründung:

Der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur hat in den letzten Jahren mit Unterstützung der Gigabitstrategie der Bundesregierung begrüßenswerte Fortschritte gemacht. Vor dem Hintergrund der Vielzahl und Komplexität der auszuführenden Baumaßnahmen erfolgt der Ausbau in der Gesamtschau bemerkenswert geräuschlos; bei einem durch eine Vielzahl an Akteuren getragenen Infrastrukturprojekt, das bundesweit täglich in Straße und Verkehr eingreift, wären größere negative Auswirkungen zu befürchten gewesen. Dies spricht für die hohe Fachkunde und das Engagement der in die Planung, Prüfung und Ausführung der Baumaßnahmen eingebundenen Unternehmen und Behörden.

Der Ausbau ist jedoch nicht ohne Vorfälle geblieben, die Anlass zur Vorsorge geben. So forderte ein im Zuge der Legung von Glasfaserleitungen entstandener Schaden an einer Gasleitung in Bochum am 10. Januar 2023 ein Menschenleben. Medienberichte und Beobachtungen aus der Verwaltungspraxis geben Anhaltspunkte für erhebliche Verstöße gegen Vorschriften des Arbeitsrechtes und Arbeitsschutzes. Nicht zuletzt berichten Wegebauasträger von teilweise mehr als nur unerheblichen Verstößen bei der Ausführung von Baumaßnahmen, angefangen mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch unsachgemäße Bauausführung über die Durchführung von Arbeiten ohne Zustimmung nach § 127 TKG bis hin zu Arbeiten im Verkehrsraum ohne die erforderliche technische und rechtliche Absicherung einschließlich der verkehrsbehördlichen Anordnung nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Zur Prävention und Repression derartiger Verstöße bestehen in den jeweiligen Fachgesetzen bereits Möglichkeiten, die aber nicht immer für eine zweckmäßige Reaktion vor Ort ausreichen. Ein Wegebauasträger kann den Einsatz von Unternehmen nicht verhindern, selbst wenn dies zuvor durch einschlägige Straftaten seiner Beschäftigten oder Inhaber aufgefallen ist. Das erscheint kaum vermittelbar und kann insbesondere Kommunen zum tatenlosen Zuschauen zwingen.

Ausbau und Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur Deutschlands steht im öffentlichen Interesse. Er darf jedoch auch nicht zu Lasten der Be-

schäftigten in der Baubranche, der Wahrung gesunder Wettbewerbsverhältnisse und der Rechtsstaatlichkeit erfolgen.

§ 126 Absatz 8 TKG sollte daher um eine Möglichkeit ergänzt werden, unzuverlässige Unternehmen per Nebenbestimmung von der Ausführung der Baumaßnahme auszuschließen.

Als Maßstab für die Unzuverlässigkeit kann auf die §§ 123 bis 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) abgestellt werden. Diese Normen sind den Wegebausträgern aus der Vergabepraxis bekannt und erlauben angemessene, praxistaugliche Reaktionen auf den Einsatz unzuverlässiger Unternehmen. Auf die Möglichkeit einer Selbstreinigung nach § 125 GWB und die zeitlichen Grenzen nach § 126 GWB sei dabei ausdrücklich hingewiesen. Die Regelungen sind entsprechend anzuwenden, so dass beispielsweise § 124 Absatz 1 Nummer 1 GWB auch bei Verstößen während der Ausführung nicht-öffentlicher Aufträge anzuwenden ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde keine vollständige Prüfung der Eignung der eingesetzten Bauunternehmen durch den Wegebausträger erfordern oder erlauben. Da Auftraggeber der Wegenutzungsberechtigte ist, liegt diese Prüfung in seiner Freiheit und Verantwortung. Sie würde jedoch erlauben, auf erwiesene grobe Verstöße beispielsweise gegen Arbeits- oder Strafrecht zu reagieren.

Wegebausträger hätten eine geeignete Nebenbestimmung aufzunehmen, zu der ein Muster entwickelt werden könnte. Eignungsnachweise wären bei der Antragstellung nicht vorzulegen und nicht zu prüfen. Nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand würde sich daher für den ganz überwiegenden Anteil aller Maßnahmen nicht ergeben.

Dies würde auch dem Schutz der Wegenutzungsberechtigten dienen, d. h. der Telekommunikationsunternehmen. Wegebausträger können beispielsweise aus eigener Erfahrung als Auftraggeber, aus vorherigen Baumaßnahmen oder aus behördlichen Datenbanken wie dem Gewerbezentralregister Informationen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Unternehmens belegen. Diese Informationen dürfte der Wegebausträger mit dem Wegenutzungsberechtigten ohne Rechtsgrundlage aber nicht teilen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e (§ 127 Absatz 9 Satz 1,

Satz 2,

Satz 2a und 2b – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e ist § 127 Absatz 9 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „der Baudurchführung“ durch das Wort „Durchführung“ und das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind nach dem Wort „Arbeiten“ die Wörter „und deren Dauer“ einzufügen.

c) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

„Der Wegebausträger kann die Verschiebung der Vorarbeiten verlangen, wenn straßenbauliche Maßnahmen, bereits laufende oder zum selben Zeitraum geplante Bautätigkeiten oder andere zwingende Gründe die Vorarbeiten im angezeigten Zeitfenster nicht zulassen. Der Wegebausträger hat dies dem Wegenutzungsberechtigten innerhalb einer Woche nach der Mitteilung gemäß Satz 2 in Textform unter Mitteilung des nächstmöglichen neuen Zeitfensters anzuzeigen.“

Begründung:

Die Schaffung einer rechtssicheren Grundlage für Vorarbeiten wird begrüßt. Dem Wegebausträger sollte jedoch ermöglicht werden, Anordnungen zum Zeitfenster zu treffen.

Die gleichzeitige Ausführung von Vorarbeiten und anderen Arbeiten kann im Einzelfall zweckdienlich sein, beispielsweise bei Baugrunduntersuchungen. Jedoch kann die Ausführung von Vorarbeiten in einem bestimmten Zeitfenster auch die Ausführung anderer Arbeiten behindern, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs unangemessen beeinträchtigen oder Mehrkosten für den Wegebausträger und damit den öffentlichen Haushalt auslösen.

Dem Wegebausträger wird durch den Vorschlag Ermessen eröffnet, um auf die Umstände des Einzelfalls Rücksicht nehmen zu können. Er hat dabei abzuwägen zwischen dem hohen öffentlichen Interesse an der Durchführung der Vorarbeiten, die sowohl dem Schutz des Weges als auch der Beschleunigung des Ausbaus der Telekommunikationsnetze dienen, und dem Schutz anderer Güter im öffentlichen Interesse. Dabei ist zu beachten, dass die Verschiebung nicht der Verhinderung oder Verzögerung der Vorarbeiten dienen soll und kann. Auch aus diesem Grund sieht der Vorschlag vor, dass nur eine Verschiebung der Vorarbeiten unter Benennung eines neuen Zeitfensters, aber keine Ablehnung möglich ist.

16. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 127 TKG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen zu erarbeiten und zu ergreifen, um die Planungs- und Antragsqualität der Antragsteller im Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG und damit die Umsetzbarkeit des Vorhabens zu verbessern sowie den Straßenbestand vor unnötigen Eingriffen zu schützen. Dazu kann beispielsweise eine Verordnungsermächtigung, Verwaltungsvorschrift oder Arbeitshilfe gehören, die die erforderlichen Unterlagen

festlegt, insbesondere solche zur Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Begründung:

Die Ziele, den Netzausbau und das Zustimmungsverfahren zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten, sind nur zu erreichen, wenn sich die Planungs- und Antragsqualität der Antragsteller im Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG verbessert. Die Anträge sind häufig unvollständig, technisch nicht umsetzbar oder inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es werden oft die örtlichen Gegebenheiten wie bereits vorhandene Leitungen oder bestehende technische Einrichtungen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Zustimmung kann dann nicht ohne Rückfragen von Seiten des Wegebausträgers erteilt werden, was zusätzlichen Aufwand erzeugt und den Abschluss des Verfahrens verzögert.

Unzureichende Bauvorbereitung führt auch zu Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Ausführung. Häufig müssen die begonnenen Arbeiten vorzeitig beendet werden, da die Maßnahme nicht wie geplant umsetzbar ist und eine neue Zustimmung für eine aktualisierte Planung beantragt werden muss. Durch die begonnenen Arbeiten wird mehr als erforderlich in den Straßenbestand eingegriffen, was erhöhten Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand verursacht und so die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie die öffentlichen Haushalte negativ beeinträchtigt.

17. Zu Artikel 1 Nummer 73 (§ 231 Satz 1 bis 3 TKG)

In Artikel 1 Nummer 73 ist § 231 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die in § 231 Satz 2 und 3 TKG vorgesehene Datenlieferungspflicht für die Länder in Fällen, die von der Regelung des „überragenden öffentlichen Interesses“ Gebrauch machen, führt zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Da nicht nur konkrete Verfahren den Verpflichtungen nach Satz 2 und 3 unterfallen, ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Verfahren betroffen sein wird. Dies kann von Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung von Mobilfunkmasten über wegerechtliche Zustimmungen nach dem TKG bis hin zu umwelt- und naturschutzrechtlichen Verfahren reichen. Allein die Erhebung und Erfassung all dieser Einzelverfahren, die insbesondere auch die Kommunen treffen, stellen einen massiven Zuwachs an bürokratischen Ver-

pflichtungen dar. Der mit der Regelung verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Erkenntnisgewinn. Die Verpflichtungen sind deshalb zu streichen.

#### 18. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat erinnert den Bund an seine Verpflichtung nach Artikel 87f Absatz 1 GG, flächendeckend für eine angemessene und ausreichende Erbringung von Telekommunikationsdiensten zu sorgen. Er fordert daher dazu auf, im weiteren Verfahren das zur Erfüllung dieser Pflicht geschaffene Recht auf Versorgung mit angemessenen Telekommunikationsdiensten sowohl in gesetzgeberischer Hinsicht wie auch in Bezug auf die Umsetzung kritisch zu prüfen und unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure fortzuentwickeln.
- b) Das 2021 in §§ 156 ff. Telekommunikationsgesetz eingeführte Recht auf angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (RaVT, „Recht auf schnelles Internet“) soll den Auftrag nach Artikel 87f Absatz 1 GG erfüllen.

Über zwei Jahre nach Einführung dieses Anspruchs stellt der Bundesrat fest, dass das zugehörige Verfahren bisher nicht die wirksame, zeitnahe, unbürokratische Schließung von Versorgungslücken bewirkt, die damit angestrebt wurde. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurde erst ein Antrag beschieden und noch keine einzige Versorgung tatsächlich hergestellt. Eigenen Angaben zufolge geht die Bundesnetzagentur jedoch von einer siebenstelligen Zahl an Anspruchsberechtigten aus. Der gesetzgeberische Auftrag konnte somit gegenüber den Anspruchsberechtigten bei weitem nicht erfüllt werden. Dazu trägt aus Sicht des Bundesrates auch die aus Sicht der Berechtigten aufwendige Ausgestaltung des Antragsverfahrens bei.

- c) Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Verfahren den gesetzlichen Rahmen sowie die Umsetzung durch die Bundesnetzagentur dahingehend kritisch zu prüfen. Der Bundesrat erachtet es als notwendig, zeitnah unter Einbindung mindestens der Länder, kommunalen Spitzenverbände sowie der Interessenvertretungen des Verbraucherschutzes sowie der Telekommunikationswirtschaft Maßnahmen zu entwickeln, wie die Funktionsfähigkeit, Praxistauglichkeit und Ausgewogenheit des Verfahrens verbessert und be-

schleunigt werden kann, damit das RaVT schneller einen Effekt für die Betroffenen hat.

- d) Auch die Interessen der Telekommunikationswirtschaft sind aus Sicht des Bundesrates dabei angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere sollte der Kostenausgleich so ausgestaltet werden, dass die Unternehmen mit einer aufwandsarmen und gerechten Erstattung der ihnen entstandenen Kosten rechnen können. Die Anreizsysteme sind so auszugestalten, dass die Unternehmen ihrem Versorgungsauftrag ohne Inanspruchnahme der Gerichte nachkommen.
- e) Der Bundesrat erinnert darüber hinaus daran, dass ihm gegenüber getroffene Zusagen zum RaVT noch ausstehen. So sagte die Bundesregierung zu, die Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TKMV) auf Basis einer neuen Erhebung zum Datenverbrauch in Mehrpersonenhaushalten, bei Telearbeit und durch Freiberufler und Selbstständige bis Ende 2022 zu evaluieren. Bis Mitte 2023 wolle sie die Mindestbandbreiten für Up- und Downloads anheben, für den Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde (BR-Plenarprotokoll 1022. Sitzung, 10. Juni 2022, Seite 239). Die Erfüllung dieser Zusagen wurde zwar zwischenzeitlich angestoßen, aber noch nicht abgeschlossen. Auch die zugesagte zeitnahe Einbindung der Länder bei der Evaluation ist eineinhalb Jahre nach dem zugesagten Zeitfenster für den Abschluss dieser Evaluation nicht mehr erfüllbar.
- f) Der Bundesrat fordert daher dazu auf, dies zeitnah nachzuholen und darzulegen, mit welchen konkreten Maßnahmen eine zeitnahe Evaluierung der TKMV zukünftig sichergestellt werden wird.

#### 19. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass im Zuge des voranschreitenden Ausbaus der Glasfasernetze vielfach in bereits versorgten Gebieten weitere Glasfasernetze zur Versorgung desselben Gebietes errichtet wurden. Der Bundesrat sieht in diesem Mehrfachausbau, und insbesondere auch in der Ankündigung eines Mehrfachausbaus, ein Risiko für die Erreichung der durch die Europäischen Union gesetzten und in der Gigabitstrategie des Bundes übernommenen Konnektivitätsziele. Der Bundesrat fordert, im weiteren Verfah-

ren wirksame Maßnahmen gegen volkswirtschaftlich nicht sinnvollen Mehrfachausbau zu ergreifen.

- b) Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass Mehrfachausbau in gewissem Rahmen eine Folge der Entscheidung für den Infrastrukturwettbewerb darstellt, der wirtschaftlich tragfähig und zweckmäßig sein kann. Es liegen jedoch Anhaltspunkte vor, dass das erwartete und volkswirtschaftlich optimale Maß an vielen Stellen überschritten wurde und kein Bedarf für eine zusätzliche Versorgung besteht.
- c) Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass bisher keine ausreichend geeigneten spezifischen gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten für den Fall volkswirtschaftlich ungünstigen Mehrfachausbaus bestehen. Diese sollten geschaffen werden, weil Mehrfachausbau eine Vielzahl von Risiken und Nachteilen bewirken kann:
  - aa) Aktuell größte Hürde für die Erreichung der Konnektivitätsziele sind die beschränkten Planungs-, Bau- und Genehmigungskapazitäten. Mehrfachausbau bindet diese Kapazitäten für eine technisch überflüssige zusätzliche Versorgung bereits versorgter Gebiete. Das verzögert den Ausbau noch nicht versorgter Gebiete. Es sollten daher Anreize gesetzt werden, Baukapazitäten in noch nicht versorgte Gebiete zu lenken.
  - bb) Bereits das Risiko eines Mehrfachausbaus reduziert die Investitionsbereitschaft der ausbauenden Unternehmen.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Mehrfachausbau vor, kann dies dazu führen, dass eines oder alle Ausbauprojekte verschoben oder sogar vollständig eingestellt werden. Bereits heute schränken erste Unternehmen ihre Ausbauvorhaben ein, teilweise aufgrund der Zinswende, teilweise aber auch aufgrund des fehlenden Investitionsschutzes.

Durch das Fehlen eines Investitionsschutzes, Einzelfälle betriebswirtschaftlich irrational erscheinenden Mehrfachausbaus und die negative Wahrnehmung in Branche und Öffentlichkeit wird die Finanzierung des gesamten Infrastrukturausbaus im Markt gefährdet. Der Bundesrat fordert daher, die Investitionsbereitschaft durch Schutz der getätigten Investitionen zu stärken.

Der Bundesrat sieht es als nicht vertretbar an, öffentliche Haushalte weiterhin durch fehlende Regulierung zum Mehrfachausbau zu be-

lasten. Mehrfachausbau in wirtschaftlich besonders attraktiven Ortsteilen erschwert den oft durch Querfinanzierung getragenen Ausbau wirtschaftlich weniger attraktiver Ortsteile. Diese Gebiete können dann oft nur noch durch geförderte Ausbauprojekte erschlossen werden. Das erhöht den Bedarf an Haushaltsmitteln und senkt die Effizienz des Ausbaus. Erfolgt Mehrfachausbau im Bereich geförderter Netze, werden die dafür aufgewendeten Haushaltsmittel nachträglich entwertet.

- cc) Mehrfachausbau hat aus Sicht des Bundesrates auch negative Auswirkungen auf Straße, Verkehr und Arbeiten an anderen Infrastruktureinrichtungen. Denn die für den Mehrfachausbau erforderlichen zusätzlichen Baumaßnahmen beeinträchtigen nicht nur die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sondern belasten die betroffenen Straßenbaulastträger durch zusätzliche Genehmigungsverfahren, zusätzliche Eingriffe in ihre Verkehrsbauwerke und Verbrauch von Raum in ihren Grundstücken. Das Vorhandensein zusätzlicher Telekommunikationsleitungen behindert auch Instandhaltung, Erneuerung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und anderer Versorgungsleitungen. Dies erschwert wiederum Arbeiten zur Ermöglichung von Energiewende und Elektromobilität.
- d) Der Bundesrat sieht als volkswirtschaftlich vorzugswürdige Alternative zum Mehrfachausbau eine stärkere kooperative Nutzung der Mitbewerber durch Gewährung und Inanspruchnahme von „Open Access“. Der Markt für solche Leistungen ist bisher jedoch nicht sehr ausgeprägt. Es sollten daher Anreize für stärkere Kooperation unter den Marktteilnehmern gesetzt werden.
- e) Der Bundesrat sieht jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine dauerhaften oder flächendeckenden Verbote von Mehrfachausbau als erforderlich an. Vielmehr erscheinen vorübergehende, auf die aktuelle Problemlage beschränkte Lösungen vorzugswürdig. Dabei sollte erwogen werden, ob an einzelne Marktteilnehmer adressierte Maßnahmen vermieden werden können, indem allgemeingültige Regelungen aufgestellt werden.

20. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf enthaltenen Ansätze zur Unterstützung des Ausbaus und der Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur. Dieser ist auch im größeren Kontext einer grundlegenden Erneuerung und teilweise grundlegenden Neugestaltung der Verkehrs- und insbesondere Leitungsnetze anlässlich der Energiewende zu sehen. Der Gesetzentwurf gibt aus Sicht des Bundesrates daher auch Anlass, auf Chancen zur Verbesserung des Baus, der Unterhaltung und des Schutzes aller Leitungsnetze zu blicken.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass Versorgungsleitungen über Jahrzehnte, potentiell Jahrhunderte im Boden verbleiben. Jede einzelne Leitung wird damit im Bereich zahlreicher späterer Baumaßnahmen liegen. Jede nicht gut dokumentierte Leitung kann Baumaßnahmen behindern und durch Baumaßnahmen gefährdet werden. Die Bauwirtschaft hat bereits davor gewarnt, dass der Breitbandausbau dieses Problem wesentlich verschärfen werde, da vergleichsweise empfindliche Leitungen in der Regel in geringer Tiefe über alle bestehenden Leitungen gelegt werden. Die Dokumentation von Telekommunikationsleitungen bleibe oft hinter dem zu erhoffenden Optimum zurück. Wegebausträger können zwar eine Dokumentation für die in ihren Wegen verlegten Leitungen fordern, dem wird jedoch nur lückenhaft nachgekommen.
- c) Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass nach Schätzungen der Versicherungswirtschaft jährlich über 500 Millionen Euro an Leitungsschäden entstehen. Dazu kommen die Mehrkosten für Leitungsabfragen und -suchgrabungen, die in einer ähnlichen Größenordnung liegen dürften.
- d) Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass es an einer zentralen Datenbank fehlt, um Leitungsdaten zu sammeln und nutzbar zu machen. Einzelne Gemeinden haben zwar hervorragende Kataster aufgebaut, die jedoch Insellösungen geblieben sind. Eine Entwicklung von Lösungen durch die Länder und rund 11 000 Kommunen würde zu einer unüberschaubaren Vielzahl an Auskunftsmöglichkeiten führen. Leitungen außerhalb von Wegen können durch die Wegebausträger gar nicht erfasst werden. Zweckmäßig könnte eine solche Aufgabe nur zentral auf Ebene des Bundes angestoßen werden.
- e) Der Bundesrat fordert im weiteren Verfahren dazu auf, ein zentrales Auskunftssystem für Leitungen zur Steigerung der Effizienz und Sicherheit von

Tiefbaumaßnahmen zu prüfen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es hierfür bereits erfolgreiche Beispiele gibt. So hat Estland ein zentrales Kataster für Leitungskorridore geschaffen, die dort für jeden frei einsehbar sind. Das Vereinigte Königreich und die Niederlande gehen ähnliche Wege. Dänemark hat zur Erfassung des Breitbandausbaus eine dezentrale Lösung entwickelt, die auch für eine Erfassung aller Leitungen geeignet sein dürfte.

- f) In Deutschland könnten aus Sicht des Bundesrates bestehende Branchenlösungen weiterentwickelt oder flächendeckend als Vorbild genommen und durch gesetzgeberische Maßnahmen wie stärkere Anreize für eine Teilnahme ausgebaut werden. Bereits ein verbindliches Register der in einer Region tätigen Leitungsbetreiber wäre ein Fortschritt und erscheint als geeignete Zwischenlösung. Im Hinblick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen böte sich eine dezentrale Lösung oder eine standardisierte Abfrage an.

## 21. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die Versorgung von Neubaugebieten und Neubauten trotz der in §§ 145, 146 TKG geschaffenen Pflichten in der Praxis verbesserungsfähig bleibt. Er regt an, im weiteren Verfahren wirksame Maßnahmen zur besseren Versorgung mit Telekommunikation bei Neubauten, Sanierung von Bestandsbauten und Neubaugebieten zu ergreifen.
- b) Der Bundesrat regt an, hierfür Maßnahmen außerhalb des TKG zu prüfen, um die bestehenden Pflichten zu ergänzen oder die Durchsetzung zu stärken. Eine bessere Umsetzung dieser Pflichten könnte beispielsweise schon durch Verwaltungsvorschriften und Arbeitshilfen erreicht werden. Auch eine zielgerichtete Information der Bauvorlagenberechtigten, Bauwirtschaft und Entwickler von Neubaugebieten über die Pflichten nach dem TKG kann dazu beitragen.
- c) Der Bundesrat bittet darüber hinaus um Prüfung, ob auch im Bau- und Kaufrecht sowie in Förderprogrammen Ansätze für eine bessere Versorgung mit Telekommunikation eingebracht werden sollten. Eine Aussicht auf Versorgung mit Telekommunikation oder die Errichtung eines Hausanschlusses könnte zum Beispiel als Erschließungserfordernis in das öffentliche Baurecht aufgenommen werden. Es könnte eine Hinweispflicht ge-

schaffen werden, beim Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken über die bestehende Telekommunikationsversorgung und gegebenenfalls deren Fehlen hinzuweisen. Auch Förderangebote im Wohnungsbau könnten an ausreichende Vorsorge für die Telekommunikationsversorgung geknüpft werden.

## 22. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren darum, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Zahl vermeidbarer Eingriffe in Straße und Verkehr für die Errichtung von Telekommunikationslinien zu reduzieren. Dazu gehört insbesondere die Mitnutzung bereits vorhandener passiver Infrastruktur, beispielsweise des Wegebausträgers, wenn diese zu fairen, diskriminierungsfreien Bedingungen angeboten wird. Zu Mitverlegung und Mitnutzung sollten praxistaugliche Arbeitshilfen, insbesondere für kommunale Wegebausträger sowie zur Preisgestaltung, und Vertragsmuster geschaffen werden.

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, zu prüfen, ob die Entscheidung über die gemeinsame Unterbringung (Kollokation) gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 der an Stelle der Bundesnetzagentur nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragen werden kann.

Der Bundesrat regt ferner an, die Schaffung von wirtschaftlichen Anreizen für solche Mitnutzungen zu prüfen. Außerdem sollten Empfehlungen erstellt werden, wie die Überlassung oder Übereignung passiver Infrastruktur konform mit Beihilferecht ausgestaltet werden kann.

### Begründung:

Ausbau und Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur sind nicht ohne Eingriffe in Straße und Verkehr zu realisieren. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an diesem Infrastrukturprojekt ist dies grundsätzlich zu akzeptieren. Der Bundesrat sieht es dabei als geboten an, die Zahl solcher Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dazu gehört insbesondere die Nutzung bereits vorhandener passiver Infrastruktur.

Wegebausträger sind nach § 146 TKG zwar verpflichtet, bedarfsgerecht geeignete passive Infrastruktur zu errichten. Wegenutzungsberechtigte haben nach § 138 TKG einen Anspruch auf Nutzung dieser passiven Infrastruktur. Trotzdem zeigt die Verwaltungspraxis, dass diese Infrastruktur nicht in allen Fällen genutzt wird und stattdessen eigene Leerrohrsysteme errichtet werden –

zu erheblichen Mehrkosten und mit Eingriffen in Straße und Verkehr, die den Anliegerinnen und Anliegern sowie den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern kaum nachvollziehbar zu erklären sind. Medial wurde dies bereits wiederholt verarbeitet und – zu Recht – hinterfragt, wieso die Wegebau- lastträger nicht befugt sind, dem vorzubeugen. Für Wegebau- lastträger führt das Fehlen einer Mitnutzungspflicht und das Fehlen von Sanktionen in § 146 TKG zu einer problematischen Konstellation: Kommt der Wegebau- lastträger seinen Pflichten nach § 146 TKG nach, geht er mangels Nutzungspflicht das Risiko einer Verschwendung von Haushaltsmitteln ein und schützt auch Straße und Verkehr nicht wirksam vor vermeidbaren Eingriffen.

Ein Ansatz kann in § 128 Absatz 4 TKG gesehen werden. § 128 Absatz 4 TKG regelt die Mitbenutzung und gemeinsame Unterbringung (Kollokation) durch Anordnung der Bundesnetzagentur, sofern Belange des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Städteplanung und Raumord- nung beeinträchtigt werden. Diese Regelung beruht auf Artikel 44 der Richt- linie (EU) 2018/1972. Erwägungsgrund 105 der Richtlinie führt die Notwen- digkeit aus, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme eines neuen Netzes fair, effizient und auf ökologisch verantwortliche Weise sicherzustellen. Eine gemeinsame Nutzung könne aus Gründen des öffentlichen Interesses an- gezeigt sein. Dies kann „zum Beispiel der Fall sein, wenn der Untergrund stark beansprucht ist oder ein natürliches Hindernis überwunden werden muss“.

Zum öffentlichen Interesse gehört auch der Schutz der Leichtigkeit und Sicher- heit des Verkehrs sowie der Schutz der Straßen und Wege und des Weiteren die Vermeidung von Lärm- und Staubbelastungen durch zusätzliche Baumaß- nahmen. Jede Errichtung von Telekommunikationslinien in Straße und Wegen steht dazu in einem gewissen Widerspruch. Ebenso kann in diesen Fällen die Verletzung von Belangen der Städteplanung denkbar sein.

Auch aus ökologischem Interesse ist es sinnvoll, auf die Öffnung der Straße und erneute Verlegung von Leerrohren zu verzichten, wenn bereits Leerrohre vorhanden sind. Auf diese Weise werden Rohstoffe und energieintensive sowie umweltschädliche Arbeitsprozesse eingespart.

Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 überlässt es dem Mitgliedstaat, für die Kollokation eine nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zustän- dige Behörde zu benennen. Im Interesse der Sachnähe wird vorgeschlagen, die Wegebau- lastträger als zuständige Behörde zu benennen.

Parallel dazu sollte geprüft werden, ob die Attraktivität der Mitverlegung und Mitnutzung durch andere Maßnahmen erhöht werden kann. Dazu kann eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Mitverlegung gehören, die den Wegebau- lastträgern erlauben würde, die Leitungen den Wege- nutzungsberechtigten kostenfrei zur Nutzung oder sogar Übernahme des Eigen- tums zu überlassen.

23. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält es für erforderlich, Eigentümer öffentlicher Bauwerke und Infrastrukturen dazu zu verpflichten, die Mitnutzung ihres Eigentums mit Telekommunikationslinien tatsächlich zu ermöglichen und diesbezüglich geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Er bittet um Prüfung und Aufnahme solcher Pflichten in das Gesetz. Beispielsweise sollte verhindert werden, dass Dachflächen von Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand beim Anbringen von Solaranlagen in der Weise genutzt werden, dass das Aufstellen von Mobilfunkanlagen, zum Beispiel aufgrund von Platzmangel, unmöglich gemacht wird. Auch Tunnel, Brücken und sogar Wege können so beschaffen sein, dass sie für eine Mitnutzung mit TK-Infrastruktur nicht in Frage kommen, wenn keine entsprechende Vorsorge getroffen wird.

24. Zum Gesetzesentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass das TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz keine ausreichenden Anreize dafür setzt, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen eine zügige Kupfer-Glas-Migration anzustoßen.
- b) Der Bundesrat erachtet den Prozess der Kupfer-Glas-Migration als einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen. Schon die Ankündigung der zukünftigen Abschaltung der herkömmlichen Infrastrukturen dürfte zu einer Steigerung des Anteils der Haushalte führen, die einen verfügbaren Glasfaseranschluss tatsächlich bis ins Haus legen lassen und kostenpflichtig nutzen. Dadurch steigt der wirtschaftliche Anreiz für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. Gleichzeitig sieht der Bundesrat die Abschaltung der energieintensiveren Kupfernetze überall dort, wo Glasfasernetze verfügbar sind, als einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung, der auch aus Gründen der Energiesouveränität und des Klimaschutzes forciert werden sollte.
- c) Der Bundesrat hält ein diskriminierungsfreies Vorgehen des Unternehmens mit signifikanter Marktmacht bei der Abschaltung der Kupfernetze für erforderlich, unabhängig davon, ob die Glasfasernetze, die nach der Abschaltung genutzt werden sollen, im Eigentum des Unternehmens selbst oder bei Dritten liegen, sofern geeignete Mindestvoraussetzungen vorliegen. Diese umfassen insbesondere:

- aa) eine flächendeckende Verfügbarkeit mindestens eines Netzes mit sehr hoher Kapazität in diesem Gebiet zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen,
- bb) das Angebot eines offenen diskriminierungsfreien Netzzugangs zu mindestens einem solchen Netz sowie
- cc) die Verfügbarkeit von Tarifangeboten, die mindestens den Anforderungen der nach § 157 Absatz 3 TKG erlassenen Verordnung entsprechen und erschwinglich im Sinne des § 158 TKG sind, für alle Endnutzer, die Telekommunikationsdienstleistungen durch das außer Betrieb zu nehmende Netz in Anspruch genommen haben.
- d) Der Bundesrat fordert dazu auf, im weiteren Verfahren ein Konzept für eine zügige und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration zu entwickeln und umzusetzen. Dazu sollte geprüft werden, ob ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Abschaltung herkömmlicher Infrastrukturen durch das marktmächtige Unternehmen im Rahmen der Festlegung eines Zeitplans durch die Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 4 Satz 2 TKG sichergestellt werden kann. Weiterhin sollte geprüft werden, ob ein Antragsrechts der Wettbewerber gegenüber der Bundesnetzagentur eingeführt werden kann dahingehend, das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu verpflichten, Teile seines Telekommunikationsnetzes, die kein Netz mit sehr hoher Kapazität im Sinne des § 3 Nummer 33 TKG sind, in einem bestimmten Gebiet außer Betrieb zu nehmen.

## 25. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, wie die in Deutschland vorhandenen sogenannten „grauen Flecken“<sup>1</sup> im Mobilfunknetz schneller und effektiver durch den Einsatz von nationalem beziehungsweise lokalem Roaming geschlossen werden könnten.

---

<sup>1</sup> Mit grauen Flecken sind Gegenden gemeint, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner von mindestens einem Mobilfunkanbieter, aber nicht von allen, versorgt werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob der Bundesnetzagentur weiterreichende Verpflichtungen auferlegt werden können, von ihrem in § 106 Telekommunikationsgesetz eingeräumte Recht, lokales Roaming anzuordnen, Gebrauch machen zu müssen. Dazu könnte das der Bundesnetzagentur bisher als Regulierungsermessen eingeräumte Recht in dieser Vorschrift verschärft werden. Die Bundesnetzagentur könnte verpflichtet werden, nationales beziehungsweise lokales Roaming anordnen, wenn es zur Beseitigung sogenannter „grauer Flecken“ dient und innerhalb einer bestimmten Frist keine anderweitige Abhilfe getroffen wurde. Die Verpflichtung hierzu sollte zeitlich befristet und/oder regional begrenzt auferlegt werden.

Begründung:

Derzeit weist das Mobilfunknetz deutschlandweit erhebliche so genannte graue Flecken auf. Die derzeitigen Ausbaubemühungen beim Mobilfunkausbau werden als nicht ausreichend und nicht effektiv genug erachtet. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bessere Netzqualität zu sichern, ist es angezeigt, gesetzgeberisch tätig zu werden. Das betrifft zumindest einen Übergangszeitraum, bis deutschlandweit ein sicheres Mobilfunknetz bereitgestellt werden kann.

Wie bereits im einstimmig gefassten Beschluss der 19. VSMK (TOP 35, Mobilfunkausbau flächendeckend vorantreiben und Nationales Roaming ermöglichen) gefordert, sollte der Übergangszeitraum beim Ausbau der Mobilfunknetze dadurch geschlossen werden, dass die Bundesnetzagentur nationales beziehungsweise lokales Roaming als Maßnahme anordnet. Hierzu bedarf es einer Verschärfung der Regelungen, unter denen die Bundesnetzagentur berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, Roaming als Maßnahme der Sicherstellung der Netzqualität anzuordnen.

Für zielführend wird hierbei erachtet, den Ermessenspielraum, der der Bundesnetzagentur in § 106 TKG eingeräumt ist, für bestimmte Fälle auf Null zu reduzieren und in eine Verpflichtung umzugestalten. Die zu definierenden Fälle sind die Verringerung beziehungsweise Beseitigung sogenannter „grauer Flecken“ im Mobilfunknetz, sollten diese innerhalb gesetzlich vorgegebener Frist nicht anderweitig behoben werden können.

26. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Gigabitstrategie der Bundesregierung zielt auf einen flächendeckenden Einsatz des digitalen Antragsverfahrens nach § 127 TKG, das in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entwickelt wurde. Der Einsatz des digitalen Breitbandantrags soll die einzelnen Verfahren beschleunigen und dadurch den

gesamten Breitbandausbau in Deutschland deutlich vorantreiben. Der flächendeckende Einsatz wurde noch nicht erreicht. Zentrale Hürde sind die den Ländern beziehungsweise Kommunen entstehenden Kosten. Gebührenrechtlich wäre es nach vorläufiger Prüfung möglich, diese auf die Antragsteller umzulegen, was eine Kostensteigerung für die Ausbauprojekte zur Folge hätte. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Ausbau der digitalen Infrastrukturen voranzutreiben. Eine zusätzliche Gebührenbelastung könnte hierbei jedoch kontraproduktiv wirken. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Kosten für Nutzung, Optimierung und sinnvolle Weiterentwicklung des Online-Dienstes zentral zu übernehmen, beispielsweise auch befristet bis zur 2030 angestrebten flächendeckenden Gigabitversorgung.

Begründung:

Die Bundesregierung hat erkannt, dass die aktuell verfügbaren Bandbreiten nicht ausreichen, um auch den künftigen Bedarfen und Anforderungen gerecht zu werden. Sie hat sich in ihrer am 13. Juli 2022 verabschiedeten Gigabitstrategie<sup>2</sup> das Ziel bis zum Jahr 2030 flächendeckend verfügbarer Glasfaseranschlüsse bis ins Haus<sup>3</sup> gesetzt. In einem ersten Schritt soll bis Ende des Jahres 2025 mindestens 50 Prozent aller Haushalte und Unternehmen solche Glasfaseranschlüsse nutzen können.

Mit Stand Ende 2023 verfügen laut Breitbandatlas des Bundes<sup>4</sup> erst rund 32 Prozent der Haushalte in Deutschland über einen solchen Anschluss.

Die Bundesregierung hat laut ihrer Gigabitstrategie ebenfalls erkannt, dass die Genehmigungsverfahren für die Verlegung von Telekommunikationslinien in öffentlichen Wegen beschleunigt und gleichzeitig Kommunen und Telekommunikationsunternehmen entlastet werden müssen, um dadurch den gesamten Breitbandausbau in Deutschland deutlich voranzutreiben.

Mit der Digitalisierung der Antragsverfahren nach § 127 TKG (Absätze 1, 2, 3, 6 bis 8) werden die Verfahren beschleunigt und gleichzeitig Kommunen und Telekommunikationsunternehmen entlastet. Über die Beschleunigung der einzelnen Verfahren kann so der gesamte Breitbandausbau in Deutschland deutlich vorangetrieben werden.

Über das gemeinsam von Hessen und Rheinland-Pfalz im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als sogenannte EfA-Leistung<sup>5</sup> entwickelte digitale Antrags- und Genehmigungsportal ([www.breitband-portal.de](http://www.breitband-portal.de)) können sowohl Kommunen als auch Netzbetreiber Anträge stellen beziehungsweise bearbei-

<sup>2</sup> [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>3</sup> FTTB/H; Fiber to the Building/Home, das heißt, Glasfaser bis ins Gebäude/Wohnung

<sup>4</sup> <https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Downloads/start.html>

<sup>5</sup> „EfA“- oder „Einer-für-Alle“-Prinzip: Ein Bundesland entwickelt eine Leistung, die anderen Bundesländer nutzen diese nach.

ten. Das Breitband-Portal hat als wichtiges Instrument zur Beschleunigung des Gigabitausbau in Deutschland Eingang in die Gigabitstrategie der Bundesregierung gefunden. Der digitale Breitbandantrag steht allen Ländern seit August 2022 zur Nachnutzung zur Verfügung.

Alle Flächenländer haben grundsätzlich ihr Interesse an einer Nachnutzung des Online-Dienstes erklärt. Mit Stand September 2024 wird beziehungsweise soll der Dienst von zehn Ländern nachgenutzt werden (Brandenburg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Mit drei Ländern finden Austausch mit dem Ziel einer möglichst zeitnahen Nachnutzung statt (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen). Die drei Stadtstaaten verfolgen vorerst eigene Lösungen (Berlin, Bremen, Hamburg).

Die Finanzierung erfolgte bislang aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), endete jedoch mit Ablauf des Jahres 2023. Nach Beschluss 2023/35 des IT-Planungsrats vom 10. Oktober 2023 in Verbindung mit dem Beschluss 2023/23-AL der AL-Runde vom 5. Dezember 2023 wurde das Breitband-Portal als „Leistung von föderalem Interesse“ eingestuft. Es soll unter bestimmten Voraussetzungen daher im Jahr 2024 mit 100 Prozent der reinen Betriebskosten durch die FITKO finanziert werden. Das ist ein großer Erfolg und unterstützt das Bestreben, das Breitband-Portal möglichst bundesweit in die Nachnutzung zu bringen, enorm, da von den Nachnutzern keine Betriebskosten aufgebracht werden müssen.

Dennoch ist festzustellen, dass sowohl Betriebskosten als auch ein notwendiges Weiterentwicklungsbudget in den Folgejahren die Länder angesichts der angespannten Haushaltslagen vor große Herausforderungen stellen werden.

Die aktuellen jährlichen Betriebskosten sind, je nach Nutzungsgrad, mit insgesamt rund 3 bis rund 5,3 Millionen Euro kalkuliert. Hinzu kommen Weiterentwicklungskosten von anfänglich rund 1 Million Euro jährlich.

Sollte der Bund seinen zweistufigen Plan weiterverfolgen, bedarf es dringend einer Beschleunigung des Glasfaserausbau in Deutschland. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Ausbau Deutschlands mit digitalen Infrastrukturen zu beschleunigen, müssen daher genutzt werden. Etwaige Hürden, welche der Umsetzung ausbaubeschleunigender Maßnahmen entgegenstehen, sind zu beseitigen. Die Finanzierung des Breitband-Portals durch die Länder stellt eine solche Hürde dar. Es erscheint daher obligatorisch, dass der Bund die Kosten des Breitband-Portals für sowohl dessen Betrieb als auch für notwendige oder sinnvolle Weiterentwicklungen übernimmt, vergleiche zu Weiterentwicklung auch Beschluss zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern.



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von  
Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Ge-  
setz)**

Bezug: Austauschseiten

Aktenzeichen: DK11 872.19/2

Datum: Berlin, 1. Oktober 2024

Seite 1 von 2

Im Nachgang zu der Kabinetttvorlage des Bundesministeriums für Digi-  
tales und Verkehr vom 30. September 2024 übersende ich die anliegen-  
den Austauschseiten zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung  
des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Besch-  
leunigungs-Gesetz).

Die Austauschseiten dienen der Korrektur der rechtsförmlichen Titel.

Ich bitte Sie daher um einen Austausch der laufenden Seiten 1 und 5 in  
der Kabinetttvorlage.

Dr. Andreas Metz

**Dr. Andreas Metz**

Leiter des Referates Kabinettt- und  
Parlamentsangelegenheiten

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-6869

  
[www.bmdv.bund.de](http://www.bmdv.bund.de)

**Kabinettsache**  
**Datenblatt-Nr.: 20/12064**





Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz);

hier: Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 391/24- Beschluss)

Aktenzeichen: DK 11 701010201#00002#0010

Datum: Berlin, 30. September 2024

Seite 1 von 2

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 391/24 (B) - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung des Kabinetts am 2. Oktober 2024 im Rahmen der TOP-1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Der Beschlussvorschlag sowie der Sprechzettel für den Regierungssprecher sind beigelegt.

Mit der Gigabitstrategie hat die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, mit dem die wesentlichen Aufträge des Koalitionsvertrages im Bereich digitale Infrastruktur adressiert

Dr. Volker Wissing, MdB  
Bundesminister

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0

Fax +49 30 18-300-2019

ref-dp21@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 20/12064



Zertifikat seit 2009  
audit berufundfamilie



## Gegenäußerung der Bundesregierung

zu der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 391/24 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 TKG-E niedergelegte Formulierung zum überragenden öffentlichen Interesse stellt einen ausgewogenen Kompromiss unter Wahrung der Interessen am TK-Netzausbau einerseits und dem Naturschutz andererseits dar. Eine Benachteiligung des ländlichen Raums ist nicht erkennbar. Nach der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung gilt das überragende öffentliche Interesse grundsätzlich flächendeckend und für alle Technologien. Lediglich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfungen erfolgt eine Einschränkung dahingehend, dass nur die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht, im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Die Erweiterung des Satz 2 um die Worte „passiver Netzinfrastrukturen“ ist nicht erforderlich, da diese bereits vom Begriff der Telekommunikationslinie umfasst sind. Nicht sachgerecht erscheint auch der Austausch des Wortes „Verlegung“ durch das Wort „Errichtung“. § 127 Abs. 1 TKG verwendet ebenfalls den Begriff der „Verlegung“.

Die Bundesregierung sieht auch die tatbestandliche Ergänzung um ein Erforderlichkeitskriterium nicht als sachgerecht an. Dies würde den Netzausbau erheblich erschweren, da weitgehende Wertungsspielräume zu Gunsten der Genehmigungsbehörde eröffnet würden. Diese können durch die Genehmigungsbehörden mangels Kenntnis der jeweiligen Netzplanung jedoch nicht sachgerecht ausgeübt werden. Es entstünde erhebliche Bürokratie.

Soweit der Bundesrat die Erweiterung des überragenden öffentlichen Interesses auf die Verlegung von Unterseedatenkabeln vorschlägt, ist auch dies nicht erforderlich, da diese ebenfalls bereits vom Begriff der Telekommunikationslinie umfasst sind. Im Übrigen haben die ausbauenden Unternehmen in Bezug auf Genehmigungsverfahren zur Verlegung von